

Achtzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO)

vom 08.09.2023

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 05.07.2023 gemäß den §§ 41 Abs. 1 S. 2, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 15.12.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 384), die folgende achtzehnte Änderung der Prüfungsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (BPO) in der Fassung vom 01.08.2022 (Amtliche Mitteilungen 060/2022) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 11.07.2023 genehmigt.

Abschnitt I

1. Die Anlage 3 a wird wie folgt geändert:

Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

1. Abschnitt D.I.I Säule „Überfachliche Professionalisierung“ wird wie folgt geändert:

- (1) Das Modul pb079 Musikalische Grundkompetenzen für den Grund- und Förderschulbereich wird gestrichen.
- (2) Der Titel des Moduls inf890 wird geändert in „Einführung in die Informatik“
- (3) Die Angaben für die Module pb004, pb005 und pb390 werden wie folgt neu gefasst:

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
pb004 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I (Schwerpunkt Sprache)	2 Veranstaltungen (VL/SE/UE/TU)	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
pb005 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II (Schwerpunkt Kultur)	2 Veranstaltungen (VL/SE/UE/TU)	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
pb390 Chemische Prozesse zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe und Recycling von Materialien	2 VL/UE	6	1 Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 Seiten) oder 1 Klausur (max. 90 Min.)

(4) Die Modultabelle wird um folgendes Modul ergänzt:

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
pb422 Studentisches Engagement in der Fakultät I – Bildungs- und Sozialwissenschaften	1 SE	6	1 unbenotetes Portfolio (2 Leistungen: 1 Präsentation (ca. 20 Minuten) und 1 Reflexionsbericht im Umfang von ca. 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen))

2. In Abschnitt D.I.II.1a Englisch wird unter der Tabelle folgende Abkürzungslegende eingefügt:
„Abkürzungen: UE = Übung“
3. In Abschnitt D.I.II.1b Fremdsprachen wird in Punkt (3) im letzten Satz das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Anerkennung“ ersetzt.
4. Abschnitt D.I.II.2 Angebot der Fächer wird wie folgt geändert

(1) In der Modultabelle werden die Module pb098 und pb099 (neu ndt110) wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb098 Niederdeutsch I (Sprachpraxis für Anfänger*innen)*	2 UE	6	1 mündl. Prüfung (max. 20 Min.)
ndt110 Niederdeutsch II (Sprachpraxis für Fortgeschrittene)**	1 UE (4 SWS)	6	1 Portfolio (2 – 6 Leistungen)

(2) Unter der Abkürzungslegende werden die folgenden Angaben eingefügt:

„*Modul pb098 ist nicht von Studierenden zu belegen, die im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Niederdeutsch studieren.“

**Modul ndt110 ist nicht von Studierenden zu belegen, die im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Niederdeutsch studieren“

5. Abschnitt D.I.III Säule „Fachliche Professionalisierung“ wird wie folgt geändert:

(1) In Punkt c) Biologie wird folgendes Modul neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb424 Themen der Ornithologie	1 VL, 1 PR oder 2 VL, 1 SE oder 1 SE, 1 PR	6	1 Referat (ca. 30 Min.) oder 1 Posterpräsentation ¹

(2) In Punkt c) Chemie werden wie die Angaben für das Modul pb390 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb390 Chemische Prozesse zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe und Recycling von Materialien	2 VL/UE	6	1 Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 Seiten) oder 1 Klausur (max. 90 Min.)

(3) Punkt e) Engineering Physics wird wie folgt geändert:

a. Das Modul pb379 Data Science with Python wird ersatzlos gestrichen.

b. Folgendes Modul wird neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb425 Modern Speech Technology	1 VL	3	1 Klausur (30 - 60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (20 - 30 Min.) oder 1 Referat (20 -30 Min.)

(4) Punkt i) Materielle Kultur: Textil wird wie folgt geändert:

a. Die Angaben für das Modul mkt275 werden wie folgt neu gefasst

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
mkt275 Projekt Textilökologie, Verbraucher:innenschutz und Nachhaltigkeit	1 bis 2 Lehrveranstaltungen	6	1 Portfolio (2-4 Leistungen)

b. In der Abkürzungslegende wird „POM = Projektorientiertes Modul“ gestrichen.

(5) Punkt k) Musik wird ersatzlos gestrichen, die bisherigen Punkte l) bis q) werden Punkte k) bis o).

(6) Punkt m) Umweltwissenschaften (vormals Punkt o)) wird wie folgt geändert:

a. Die Angaben für das Modul pb127 werden wie folgt neu gefasst:

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
pb127 Umweltwissenschaftliche Geländeveranstaltungen	1 EX/UE, 1 SE	6	1 Exkursionsbericht (max. 15 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Portfolio (2 - 3 Leistungen) oder 1 fachpraktische Übung (Protokoll)

b. Unter der Tabelle werden nach Satz 1 die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Auf Antrag kann das Modul pb127 zur Anrechnung geeigneter externer Geländeveranstaltungen anderer Universitäten und Einrichtungen oder anderer Anbieter in Höhe von bis zu 6 KP genutzt werden. Das Programm und die umweltwissenschaftlich relevanten Inhalte sind nachzuweisen und die Prüfungsleistung ist zu erbringen.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

6. Abschnitt D.II Professionalisierungsprogramme wird wie folgt geändert:

(1) Im Professionalisierungsprogramm „Nachhaltigkeit“ werden die Angaben für das Modul pb390 wie folgt neu gefasst:

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
pb390 Chemische Prozesse zur Nutzung nachwachsender Rohstoffe und Recycling von Materialien	2 VL/UE	6	1 Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 Seiten) oder 1 Klausur (max. 90 Min.)

(2) Im Professionalisierungsprogramm „Kultur und Sprache“ werden die Angaben für die Module pb004 und pb005 wie folgt neu gefasst:

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
pb004 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache I (Schwerpunkt Sprache)	2 Veranstaltungen (VL/SE/UE/TU)	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)
pb005 Transdisziplinäres Modul: Kultur und Sprache II (Schwerpunkt Kultur)	2 Veranstaltungen (VL/SE/UE/TU)	6	1 Klausur (max. 90 Min.) oder 1 Hausarbeit (ca. 10 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (max. 30 Min.)

(3) Das Professionalisierungsprogramm „Textilien und Nachhaltigkeit“ wird wie folgt geändert:

a. Die Angaben für das Modul mkt275 werden wie folgt neu gefasst

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
mkt275 Projekt Textilökologie, Verbraucher:innenschutz und Nachhaltigkeit	1 bis 2 Lehrveranstaltungen	6	1 Portfolio (2-4 Leistungen)

b. In der Abkürzungslegende wird „P = Projekt“ gestrichen.

(4) Das Professionalisierungsprogramm „Medieninformatik für Studierende musisch/künstlerischer Fächer“ wird wie folgt neu gefasst:

„Professionalisierungsprogramm „Medieninformatik für Studierende musisch/künstlerischer Fächer“

Modul-bezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modul-prüfungen
inf980 Einführung in die Informatik	1 VL, 1 UE	6	1 mündl. Prüfung (max. 20 Min.) oder 1 Klausur (90 Min.)
inf018 Medienverarbeitung	1 VL, 1 UE	6	Projekt (siehe Erläuterungen unter der Tabelle) und mündliche Prüfung (30Min) oder Projekt (siehe Erläuterungen unter der Tabelle) und Klausur (60 Min.)
inf017 Interaktive Systeme	1 VL, 1 UE	6	1 Portfolio bestehend aus - Präsentation von 3 praktischen Übungsaufgaben - Schriftlicher Test in der Mitte des Semesters - Schriftlicher Test am Ende des Semesters -
Gesamt		12/18	

Abkürzungen: VL=Vorlesung, UE=Übung

Die Prüfungsform Projekt besteht in der informationstechnischen Realisierung einer Projektaufgabe einschließlich

- einer Präsentation im Umfang von 30 Minuten,
- einer Dokumentation (ggf. mit Zwischenergebnissen)
- und einem Abschlussgespräch im Umfang von etwa 30 Minuten.

Das Professionalisierungsprogramm kann im Umfang von 12 oder 18 Kreditpunkten studiert werden. Soll das Professionalisierungsprogramm im Umfang von 12 Kreditpunkten studiert werden, ist das Modul inf980 verpflichtend zu absolvieren und aus den beiden Modulen inf018 und inf017 ist ein Modul zu wählen. Soll das Professionalisierungsprogramm im Umfang von 18 Kreditpunkten studiert werden, sind alle drei Module zu absolvieren. Studierende, die bereits das Modul inf003 im Professionalisierungsbereich erfolgreich absolviert haben, können hiermit das inf980 ersetzen.“

2. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b

Professionalisierungsbereich für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt

1. Unter Punkt B Absatz 1 wird im letzten Satz der Verweis auf § 24 Abs. 3 geändert in „§ 24 Abs. 2“.

2. In Abschnitt B wird folgender neuer Abs. (5) neu eingefügt:

„(5) Das Modul pb079 kann nicht von Studierenden des Zwei- Fächer-Bachelorstudiengangs Musik belegt werden.“

3. Die Teilüberschrift B.1.1. Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für Studierende mit Studienbeginn ab dem Wintersemester 2020/21 wird ersatzlos gestrichen. Der vormalige Abschnitt B.1.1. wird zu Abschnitt B.1.

4. Abschnitt B.1 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien (neu) wird wie folgt geändert:

(1) Das Modul biw215 wird wie folgt geändert:

- a. Im Modultitel wird die Angabe „Pädagogik:“ vor der Modulbezeichnung „Lehren und Lernen“ ersatzlos gestrichen
- b. Die Angaben zu den Modulprüfungen werden um „oder 1 Portfolio (2-3 Leistungen)“ ergänzt.

(2) Es werden folgende Module am Ende der Tabelle neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb079 Musikalische Grundkompetenzen im Grund- und Förderschulbereich	Wahlpflicht	2 SE/UE	6	1 Fachpraktische Prüfung (ca. 15 Minuten mit Dokumentation im Umfang von ca. 8 Seiten) oder 1 Referat (ca. 30 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Seminararbeit mit dokumentarischen (ca. 8 Seiten) und darstellenden wissenschaftlich-praktischen Anteilen (ca. 20 Minuten)
pb423 Der CampusGarten – ein vielperspektivisches Lern- und Arbeitsfeld	Wahlpflicht	2 SE	6	1 <u>unbenotete Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen.)

5. Abschnitt B.1.2 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an Grundschulen, Haupt- und Realschulen sowie Lehramt an Gymnasien für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2020/21 wird ersatzlos gestrichen.

6. Abschnitt B.2 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt für Sonderpädagogik wird wie folgt geändert:

(1) Das Modul biw215 wird wie folgt geändert:

- a. Im Modultitel wird die Angabe „Pädagogik:“ vor der Modulbezeichnung „Lehren und Lernen“ ersatzlos gestrichen
- b. Die Angaben zu den Modulprüfungen werden um „oder 1 Portfolio (2-3 Leistungen)“ ergänzt.

(2) Es werden folgende Module am Ende der Tabelle neu hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen
pb079 Musikalische Grundkompetenzen im Grund- und Förderschulbereich	Wahlpflicht	2 SE/UE	6	1 Fachpraktische Prüfung (ca. 15 Minuten mit Dokumentation im Umfang von ca. 8 Seiten) oder 1 Referat (ca. 30 Minuten) mit schriftl. Ausarbeitung (ca. 10 Seiten) oder 1 Seminararbeit mit dokumentarischen (ca. 8 Seiten) und darstellenden wissenschaftlich-praktischen Anteilen (ca. 20 Minuten)
pb423 Der CampusGarten – ein vielperspektivisches Lern- und Arbeitsfeld	Wahlpflicht	2 SE	6	<u>1 unbenotete Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio (2 - 8 Leistungen.)

7. Abschnitt B.3 Professionalisierungsprogramm für das Lehramt an berufsbildenden Schulen wird wie folgt geändert:

(1) In den Angaben zu den Modulen pb027 und pb029 wird in der Spalte Modulprüfungen jeweils am Ende die folgende Angabe hinzugefügt:

„Es wird die Möglichkeit zum Erbringen einer freiwilligen Bonusleistung zur Notenverbesserung gegeben (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).“

(2) Der Text unter der Abkürzungslegende wird wie folgt neu gefasst:

„Die Module pb023, pb024, pb025 und pb026 sind Pflichtmodule und von allen Studierenden zu belegen. Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule pb027 und pb029 ist eines zu wählen.

Für die Module pb027 und pb029 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Note der bestandenen Modulprüfung in den Modulen pb027 und pb029 kann jeweils gem. § 11 Abs. 15 durch eine freiwillige Bonusleistung in den Seminaren verbessert werden. Die Bonusleistung verbessert die Note der bestandenen Modulprüfung um 0,3 bzw. 0,4 (z.B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine mit der oder dem Lehrenden abgesprochene Leistung (z.B. die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungstermine, die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben) erbracht. Die oder der Lehrende entscheidet, inwiefern die Bonusleistung als erbracht gilt.“

3. Die Anlage 5 a wird wie folgt geändert:

**Anlage 5 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie (Fach-Bachelor)**

1. Der Punkt 2. Gliederung des Studiums wird neu gefasst und lautet nun:

„Das Studium gliedert sich in ein Kerncurriculum im Umfang von 120 Kreditpunkten (KP), einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 45 KP und ein Bachelorarbeitsmodul im Umfang von 15 KP. Das Kerncurriculum umfasst für die Biowissenschaften relevante naturwissenschaftliche und mathematische Grundlagen im Umfang von 30 KP und das grundlegende Fachwissen der Biologie im Umfang von 90 KP. Dabei werden Basismodule (30 KP), Aufbaumodule (30 KP) und Akzentsetzungsmodule (30 KP) unterschieden. In der Akzentuierung (30 KP) erfolgt die Ausrichtung des Studiums auf einen engeren Bereich biologischer Themen, die Forschungsschwerpunkte an der Universität Oldenburg darstellen. Dies sind "Biodiversität und Evolutionsbiologie" und "Neurobiologie". Im Professionalisierungsbereich werden für die spätere Berufsausübung relevante fachliche und überfachliche Fähigkeiten erworben. Neben einem Praxismodul (15 KP), in dem die Berufsrealität eines Biologen oder einer Biologin innerhalb oder außerhalb der Universität kennengelernt wird, können Module im Umfang von 30 KP frei aus dem Angebot des Professionalisierungsbereichs gewählt werden. Die gewählten Module sollen in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang Biologie stehen.“

2. Punkt 4. Formen und Inhalte der Module des Faches Biologie (120 KP) wird umbenannt in
4. Basiscurriculum (30 KP) und neu gefasst:

„4. Basiscurriculum (30 KP)

Die Basismodule (Pflichtmodule) umfassen 30 KP.

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio215 Organismische Biologie	V	9	2 Prüfungsleistungen: WiSe: 1 Klausur (50 %) SoSe: 1 Klausur (50 %)	
bio223 Botanisches Grundpraktikum (Anatomie und Histologie der Pflanze)	V, Ü, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü,S, abgezeichnete Protokolle und/oder Zeichnungen
bio224 Zoologisches Grundpraktikum (Morphologie und Evolution der Tiere)	V, Ü, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü,S, abgezeichnete Protokolle und/oder Zeichnungen
bio225 Grundlagen der Biochemie, Zellbiologie und Genetik	V	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (Biochemie und Zellbiologie 2/3*100%) 1 Klausur (Genetik 1/3*100%)	
Gesamt		30		

V = Vorlesung; Ü = fachpraktische Übung; S = Seminar; PR = Praktikum; EX = Exkursion

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.“

3. Ein neuer Punkt 5. Aufbaucurriculum (30 KP) wird eingefügt und lautet:

„5. Aufbaucurriculum (30 KP)

Aus den Aufbaumodulen müssen die Studierenden Module im Umfang von 30 KP studieren. Dabei sind bio245 und bio237 verpflichtend für alle Studierenden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehr-veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	V, Ü	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (Flora 50 %) UND 1 Klausur (Fauna 50 %)	Ü, Protokolle
bio237 Grundlagen der Mikrobiologie	Pflicht	V	3	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
bio295 Genetik	Wahl-pflicht	V, S, Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, Ü, 1 Protokoll, 1 Referat
bio265 Allgemeine Mikrobiologie	Wahl-pflicht	V, S, PR	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, PR, Protokoll(e)
bio275 Grundlagen der Physiologie	Wahl-pflicht	V, Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü, abgezeichnete Versuchsprotokolle
bio255 Grundlagen der molekularen Ökologie	Wahl-pflicht	V, Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü
Gesamt			30		

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.“

4. Ein neuer Punkt 6. Naturwissenschaftliche Grundlagen (30 KP) wird eingefügt und lautet:

„6. Naturwissenschaftliche Grundlagen (30 KP)

Aus dem Bereich naturwissenschaftliche Grundlagen wählen die Studierenden Module im Umfang von 30 KP aus. Als Pflichtmodule sind phy910, bio150 und bio251 zu studieren.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
phy910 Physik für Biologie und Zweifächer Bachelor Chemie	Pflicht	V, PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
bio150 Statistik für den Studiengang Biologie	Pflicht	V, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
bio251 Übungen zur Biochemie und Molekularbiologie	Pflicht	S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, Ü, testierte Versuchsprotokolle

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
che101 Theoretische Grundlagen der Chemie	Wahlpflicht	V, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	Wahlpflicht	V, PR	6	unbenotet	PR
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Wahlpflicht	V	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
che290 Praxiswissen Organische Chemie	Wahlpflicht	S/PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 mündl. Prüfung	S, PR
mat980 Mathematische Methoden in den Biowissenschaften	Wahlpflicht	V, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü
Gesamt			30		

5. Ein neuer Punkt 7. Akzentsetzung (30 KP) wird eingefügt und lautet:

„7. Akzentsetzung (30 KP)

Diese Module dienen der thematischen Akzentsetzung im Fachstudium Biologie. Sie können erst nach Abschluss der Basismodule studiert werden. Es müssen Module im Umfang von insgesamt 30 KP aus diesem Bereich gewählt werden. Es wird empfohlen, diese Module fachlich aufeinander abzustimmen. Für folgende Module gilt eine Teilnahmevoraussetzung:

Modul	Teilnahmevoraussetzung
bio325 Bestäubung und Ausbreitung – Konzepte	bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio326 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio327 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden nicht nur für Schulen	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	bio245 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio376 Flora Vertiefungsmodul - Methoden	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte
bio377 Flora Vertiefungsmodul - Methoden nicht nur für Schulen	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte
bio385 Spezielle Mikrobiologie	bio265 Allgemeine Mikrobiologie bio237 Grundlagen der Mikrobiologie

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstaltun-	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio300 Evolutionsbiologie	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (60 %) UND 1 Portfolio (40 %)	S, Ü
bio310 Einführung in die Öko- logie	Wahl- pflicht	V, S, PR	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (30 %) UND 1 Portfolio (70 %)	S, PR
bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Kon- zepte	Wahl- pflicht	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S
bio326 Bestäubung und Ausbreitung - Metho- den	Wahl- pflicht	Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio327 Bestäubung und Aus- breitung - Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio330 Marine Ökologie	Wahl- pflicht	V, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %) UND 1 Referat (50 %)	Ü

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstaltun-	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio340 Morpholo- gie, Phylogenie und Evolution der Tiere	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %) UND 1 Portfolio (50 %)	S, Ü
bio355 Mikroskopische Anatomie II: Präparation, Mikroskopie und Dokumentation	Wahl- pflicht	V/S, Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio360 Marine Biodiversität	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio375 Flora Vertie- fungsmodul - Konzepte	Wahl- pflicht	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S
bio376 Flora Vertiefungsmodul - Me- thoden	Wahl- pflicht	Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio377 Flora Vertiefungsmodul - Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio385 Spezielle Mikrobiologie	Wahl- pflicht	V, S, PR	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %) UND 1 Protokoll (50 %)	S, PR
bio405** Einführung in die zellul- räre Neurobiologie – Theorie und Praxis	Wahl- pflicht	V, S, Ü	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (100 %) UND 1 fachpraktische Übung (unbenotet)	Ü

bio408** Einführung in die zelluläre Neurobiologie - Theorie	Wahlpflicht	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
bio417** Einführung in die systemische Neurobiologie – Theorie und Praxis	Wahlpflicht	V, S, Ü	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (100%) UND 1 fachpraktische Übung (unbenotet)	Ü
bio415** Einführung in die systemisch Neurobiologie - Theorie	Wahlpflicht	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
bio420 Biochemie der Zelle	Wahlpflicht	V, S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat	S, Ü
bio430 Technikmodul Biochemie	Wahlpflicht	V, S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat	S, Ü, testierte Versuchsprotokolle
bio440 Mikroskopische Anatomie I: Mikrofauna und Protista aquatischer Lebensräume	Wahlpflicht	EX, S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio450 Posters, Pictures, Presentations and Papers	Wahlpflicht	Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio470 Marinbiologischer Kurs I	Wahlpflicht	S, Ü, EX	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio472 Marinbiologischer Kurs II	Wahlpflicht	S, Ü, EX	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio473 Erdgeschichte und Evolution	Wahlpflicht	S, Ü, EX	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio480 Funktionale Morphologie der Pflanzen	Wahlpflicht	V, S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio ODER 1 Klausur	S, Ü
bio490 Experimentelle Methoden in der Biologie	Wahlpflicht	Ü	3	1 Prüfungsleistung: 1 Praktikumsbericht	Ü
Gesamt			30		

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.

** Aus den Modulen bio405 und bio408 kann nur eines gewählt werden. Aus den Modulen bio417 und bio415 kann nur eines gewählt werden. Aus den Modulen bio326 und bio327 kann nur eines gewählt werden. Aus den Modulen bio376 und bio377 kann nur eines gewählt werden.“

6. Der Abschnitt Professionalisierungsbereich inkl. Praxismodul (45 KP) erhält die neue Nummer 8.
7. Der Abschnitt Das Bachelorarbeitsmodul (15 KP) erhält die neue Nummer 9.
8. Der Abschnitt Teilzeitstudium erhält die neue Nummer 10.

4. Die Anlage 5 b wird wie folgt geändert:

Anlage 5 b
Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Der Abschnitt 6. Formen und Inhalte der Module wird umbenannt in 6. Basiscurriculum (30 KP) und neu gefasst:

„6. Basiscurriculum (30 KP)

a) Im Basiscurriculum im Umfang von 30 KP werden die für ein erfolgreiches Biologiestudium erforderlichen Grundkenntnisse und -fähigkeiten erworben.

- b) Für ein Studium mit dem Ziel
- Master of Education Gymnasium, Haupt- und Realschule,
 - Berufsbefähigender Bachelor-Abschluss,
 - Fachkombination mit Biologie als 30 KP-Fach

umfasst das Basiscurriculum die Module bio215, bio223, bio224 und bio225.

c) Für ein Studium mit dem Ziel Master of Education Sonderpädagogik umfasst das Basiscurriculum die Module bio215, bio223, bio224, bio218 und bio100.

d) Studierenden mit dem Studienziel eines 90-KP-Biologie-Bachelors nach § 5 b wird dringend empfohlen, das Basiscurriculum in einem zweiten naturwissenschaftlichen Fach schon im ersten Semester zu beginnen.

e) Folgende Module sind als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
BASISCURRICULUM				
bio215 Organismische Biologie	V	9	2 Prüfungsleistungen: WiSe: 1 Klausur (50 %) UND SoSe: 1 Klausur (50 %)	
bio223 Botanisches Grundpraktikum (Anatomie und Histologie der Pflanze)	V, Ü, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü,S, abgezeichnete Protokolle und/oder Zeichnungen
bio224 Zoologisches Grundpraktikum (Morphologie und Evolution der Tiere)	V, Ü, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü,S, abgezeichnete Protokolle und/oder Zeichnungen
Für ein Studium mit dem Ziel „Master of Education Gymnasium, Haupt- und Realschule, berufsbefähigender Bachelor-Abschluss und Biologie als 30 KP-Fach:				
bio237 Grundlagen der Biochemie, Zellbiologie und Genetik	V	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (Biochemie und Zellbiologie 2/3*100%) UND 1 Klausur (Genetik 1/3*100%)	
GESAMT		30		

Für ein Studium mit dem Ziel „Master of Education Sonderpädagogik:				
bio218 Lehren und Lernen in der Natur	S	3	1 Prüfungsleistung: Portfolio (unbenotet)	S
bio100 Einführung in die Biologiedidaktik	S	6	2 Prüfungsleistungen: 1 Präsentation (50%) UND 1 mündliche Prüfung (50%)	S
Gesamt		30		

V = Vorlesung; S= Seminar; Ü = fachpraktische Übung

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs.

3 S. 2 BPO AT angegeben.“

2. Der Abschnitt 7. Aufbaucurriculum für Biologie als 60 KP- und als 90 KP-Fach wird neu hinzugefügt und lautet:

„7. Aufbaucurriculum für Biologie als 60 KP- und als 90 KP-Fach (30 KP)

a) Studienziel des Aufbaucurriculums im Umfang von 30 KP ist die Erweiterung der im Basiscurriculum gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zielrichtung Übergang in einen „Master of Education“-Studiengang oder ein berufsbefähigender Bachelorabschluss in Kombination mit einem weiteren Fach.

b) Das Basiscurriculum ist gemäß Punkt 6. zu studieren.

c) Für das Studienziel **Master of Education Haupt- und Realschule** müssen im Aufbaucurriculum die Module bio303, bio218, bio100, bio110 und ein Wahlmodul aus bio255, bio265, bio275, bio295 absolviert werden.

d) Für das Studienziel **Master of Education Gymnasium** müssen im Aufbaucurriculum die Module bio303, bio218, bio100, ein Wahlmodul aus bio255, bio265, bio275, bio295 sowie ein Ergänzungsmodul nach Punkt 8. absolviert werden.

e) Studierende mit **außerschulischem Berufsziel gemäß § 5a und § 5b** müssen im Aufbaucurriculum die Module bio303, bio237, ein Wahlmodul aus bio255, bio265, bio275, bio295 sowie zwei Ergänzungsmodule nach Punkt 8. absolvieren.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrveran-staltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
AUFBAUCURRICULUM					
bio303 Formenkenntnis Flora und Fauna	Pflicht	V Ü	6	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (Flora 50 %) 1 Klausur (Fauna 50 %)	Ü, Protokolle
bio237 Grundlagen der Mikrobiologie	Wahl-pflicht	V	3	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
bio255 Grundlagen der molekularen Ökologie	Wahl-pflicht	V Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teilnahme
bio265 Allgemeine Mikrobiologie	Wahlpflicht	V S PR	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, PR, Protokoll(e)
bio275 Grundlagen der Physiologie	Wahlpflicht	V Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü
bio295 Genetik	Wahlpflicht	V S Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, Ü, 1 Protokoll, 1 Referat
bio218 Lehren und Lernen in der Natur	Wahlpflicht	S	3	1 Prüfungsleistung: Portfolio (unbenotet)	S
bio100 Einführung in die Biologiedidaktik	Wahlpflicht	S	6	2 Prüfungsleistungen: 1 Präsentation (50%) UND 1 mündliche Prüfung (50%)	S
bio110 Allgemeine Biologische Schulversuche	Wahlpflicht	S PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S
GESAMT			30		

V = Vorlesung; Ü = fachpraktische Übung; S = Seminar; PR = Praktikum; EX = Exkursion

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.“

3. Der Abschnitt 8. Akzentsetzungscurriculum für Biologie als 90 KP-Fach wird neu hinzugefügt und lautet:

„8. Akzentsetzungscurriculum für Biologie als 90 KP-Fach

- a) Studienziel des Akzentsetzungscurriculum ist die Erweiterung und Vertiefung der im Basis- und Aufbaucurriculum gewonnenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Zielrichtung eines berufsbefähigenden Abschlusses in Kombination mit dem Basiscurriculum eines zweiten Faches.
- b) Basis- und Aufbaucurriculum sind gemäß Punkt 6. und 7. zu studieren.
- c) Aus den Modulangeboten bio300 bis bio480 sind Module im Umfang von 30 KP zu studieren. Diese Module dienen der thematischen Akzentsetzung. Sie können erst nach Abschluss der Basismodule studiert werden.

Für folgende Module gilt eine Teilnahmevoraussetzung:

Modul	Teilnahmevoraussetzung
bio325 Bestäubung und Ausbreitung – Konzepte	bio303 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio326 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio327 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden nicht nur für Schulen	bio325 Bestäubung und Ausbreitung - Konzepte
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	bio303 Formenkenntnis Flora und Fauna
bio376 Flora Vertiefungsmodul - Methoden	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte
bio377 Flora Vertiefungsmodul - Methoden nicht nur für Schulen	bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte

bio385 Spezielle Mikrobiologie	bio265 Allgemeine Mikrobiologie bio237 Grundlagen der Mikrobiologie
--------------------------------	--

Es sind folgende Akzentsetzungsmodule zu studieren

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehr- veran-	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teil-
AKZENTSETZUNGSMODULE					
bio300 Evolutionsbiologie	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (60 %) UND 1 Portfolio (40 %)	S, Ü
bio310 Einführung in die Ökologie	Wahl- pflicht	V, S, PR	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (30 %) UND 1 Portfolio (70 %)	S, PR
bio325 Bestäubung und Ausbreitung -Konzepte	Wahl- pflicht	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S
bio326 Bestäubung und Ausbreitung -Methoden	Wahl- pflicht	Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio327 Bestäubung und Ausbreitung - Methoden nicht nur für Schu- len	Wahl- pflicht	Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio330 Marine Ökologie	Wahl- pflicht	V, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %) UND 1 Referat (50 %)	Ü
bio340 Morphologie, Phylogenie und Evolution der Tiere	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %) UND 1 Portfolio (50 %)	S, Ü
bio355 Mikroskopische Anatomie II: Präparation, Mikroskopie und Dokumenta- tion	Wahl- pflicht	V/S, Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio360 Marine Biodiversität	Wahl- pflicht	V, S, Ü	15	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio375 Flora Vertiefungsmodul - Konzepte	Wahl- pflicht	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S
bio376 Flora Vertiefungsmodul - Methoden	Wahl- pflicht	Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio377 Flora Vertiefungsmodul - Methoden nicht nur für Schulen	Wahl- pflicht	Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio385 Spezielle Mikrobiologie	Wahl- pflicht	V, S, PR	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %) UND 1 Protokoll (50 %)	S, PR
bio405** Einführung in die zelluläre Neurobiologie – Theorie und Praxis	Wahl- pflicht	V, S, Ü	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (100 %) UND 1 fachpraktische Übung (unbenotet)	Ü

bio408** Einführung in die zelluläre Neurobiologie – Theorie	Wahlpflicht	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
bio417** Einführung in die systemische Neurobiologie – Theorie und Praxis	Wahlpflicht	V, S, Ü	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (100%) 1 fachpraktische Übung (unbenotet)	Ü
bio415 Einführung in die systemische Neurobiologie – Theorie	Wahlpflicht	V, S	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
bio420 Biochemie der Zelle	Wahlpflicht	V, S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat	S, Ü
bio430 Technikmodul Biochemie	Wahlpflicht	V, S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Referat	S, Ü, testierte Versuchsprotokolle
bio440 Mikroskopische Anatomie I: Mikrofauna und Protista aquatischer Lebensräume	Wahlpflicht	EX, S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen*	Aktive Teil-
bio450 Posters, Pictures, Presentations and Papers	Wahlpflicht	Ü	9	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	Ü
bio470 Marinbiologischer Kurs I	Wahlpflicht	S, Ü, EX	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio472 Marinbiologischer Kurs II	Wahlpflicht	S, Ü, EX	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio473 Erdgeschichte und Evolution	Wahlpflicht	S, Ü, EX	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio480 Funktionale Morphologie der Pflanzen	Wahlpflicht	V, S, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio ODER 1 Klausur	S, Ü
Gesamt			30		

* Bei mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul sind die Gewichtungen in Prozent nach § 13 Abs. 3 S. 2 BPO AT angegeben.

** Aus den Modulen bio405 und bio408 kann nur eines gewählt werden. Aus den Modulen bio417 und bio415 kann nur eines gewählt werden. Aus den Modulen bio326 und bio327 kann nur eines gewählt werden. Aus den Modulen bio376 und bio377 kann nur eines gewählt werden.“

4. Der Abschnitt 9. Ergänzungsmodule (für den Übergang in den M. Ed. Gymnasium oder als berufsbefähigender Bachelor-Abschluss) wird neu hinzugefügt und lautet:

„9. Ergänzungsmodule (für den Übergang in den M. Ed. Gymnasium oder als berufsbefähigender Bachelor-Abschluss)

a) Studienziel ist die Erweiterung des Kenntnisstandes in anderen, die Biologie ergänzenden naturwissenschaftlichen Fächern.

b) Für das Studienziel **Master of Education Gymnasium** muss aus dem folgenden Angebot ein Modul als Ergänzungsmodul studiert werden. Studierende mit **außerschulischem Berufsziel gemäß § 5 a und § 5 b** müssen zwei Ergänzungsmodule im Umfang von 12 KP absolvieren.

c) Bei einer Kombination mit einem weiteren naturwissenschaftlichen oder mathematischen Fach aus dieser Prüfungsordnung darf kein Modul aus dem Angebot des jeweiligen Faches studiert werden. Bei einer Kombination mit Physik wird die Belegung von „che101 Theoretische Grundlagen der Chemie“ empfohlen. Eine doppelte Anrechnung ist ausgeschlossen.

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
ERGÄNZUNGSMODULE					
che101 Theoretische Grundlagen der Chemie	Wahlpflicht	V, Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
che102 Praktische Grundlagen der Chemie	Wahlpflicht	V PR	6	Unbenotet	PR
phy910 Physik für Biologie und Zweifächer Bachelor Chemie	Wahlpflicht	V PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung	PR
bio150 Statistik für den Studiengang Biologie	Wahlpflicht	V Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
mat980 Mathematische Methoden in den Biowissenschaften	Wahlpflicht	V Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	Ü
che190 Grundvorlesung Organische Chemie	Wahlpflicht	V	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	
che290 Praxiswissen Organische Chemie	Wahlpflicht	S/PR	6	1 Prüfungsleistung: mündl. Prüfung	S, PR
bio251 Übungen zur Biochemie und Molekularbiologie	Wahlpflicht	S Ü	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, Ü, testierte Versuchsprotokolle

5. Der Abschnitt 7. Professionalisierungsbereich erhält die neue Nummer 10.
6. Der Abschnitt 8. Bachelorarbeitsmodul erhält die neue Nummer 11.

5. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Punkt 6. „Germanistik als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)“ werden folgende Abschnitte geändert:

a. In der Modultabelle werden die Module ger010 und ger020 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ger010 Sprache und Kultur	1 VL (2 LVS) 1 TU 1 SE	10	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 Min.) und 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat und schriftl. Ausarbeitung oder 1 Präsentation und schriftl. Ausarbeitung
ger020 Literatur und Kultur	1 VL (2 LVS) 1 TU 1 SE	10	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten) und 1 Portfolio

b. Unter der Modultabelle wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Ein Referat oder eine Präsentation umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit einer maximal achtseitigen Ausarbeitung, eine Hausarbeit umfasst maximal zehn Seiten.“

2. In Punkt 7. „Germanistik als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)“ werden in den Modultabellen:

„Schwerpunkt 1: Bildung und Weiterbildung“,
 „Schwerpunkt 2: Schwerpunkt Literatur und Sprache a) Literaturwissenschaftlich orientiert“,
 „Schwerpunkt 2: Schwerpunkt Literatur und Sprache b) Sprachwissenschaftlich orientiert“,
 „Schwerpunkt 3: Medien und Öffentlichkeit“,

jeweils die Module ger211, ger221 und ger231 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger211 Epochen und Werke	Wahlpflicht	1 SE und entweder 1 VL oder 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger221 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahlpflicht	1 SE und entweder 1 VL oder 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger231 Ältere Sprache und Literatur	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten)	ger010 und ger020

3. In Punkt 8. „Germanistik als 90-KP-Fach“ werden in der Modultabelle die Module ger211, ger221 und ger231 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Voraussetzung für die Belegung des Moduls
ger211 Epochen und Werke	Wahlpflicht	1 SE und entweder 1 VL oder 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger221 Gattungen, Gattungstheorien und Motive	Wahlpflicht	1 SE und entweder 1 VL oder 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung	ger020
ger231 Ältere Sprache und Literatur	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftl. Ausarbeitung oder 1 Klausur (90 Minuten) oder 1 Portfolio oder 1 mündliche Prüfung (ca. 25 Minuten)	ger010 und ger020

4. In Punkt 9. „Bachelorarbeitsmodul in Germanistik“ wird der letzte Satz zur Bearbeitungszeit gestrichen.
5. In Punkt 10. „Zertifikat Niederdeutsch“ werden folgende Abschnitte geändert:
- a. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Fachwissenschaft im Umfang von 11 KP:

„Dafür sind

- im Basismodul „Sprache und Kultur“ (ger010) ein Seminar und die zugehörige Prüfungsleistung mit Bezug zum Niederdeutschen (entspricht 5 KP)

und entweder

- eines der literaturwissenschaftlichen Aufbaumodule mit Schwerpunkt niederdeutsche Literatur: „Epochen und Werke“ (ger211) oder „Gattungen, Gattungstheorien und Motive“ (ger221) (je 1 Seminar, 1 Übung) (je 6 KP)

oder

- das Aufbaumodul „Ältere Sprache und Literatur“ (ger231) mit Schwerpunkt Altniederdeutsch oder Mittelniederdeutsch (1 Grundlagenseminar und 1 Vertiefungsseminar; das Vertiefungsseminar wird nach dem Grundlagenseminar studiert) (6 KP)

oder

- das Aufbaumodul „Niederdeutsch“ (ger291) (1 Seminar, 1 Übung) (6 KP) zu absolvieren.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Seminar im Basismodul „Sprache und Kultur“ durch ein weiteres Aufbaumodul „Niederdeutsch“ (ger291) oder „Ältere Sprache und Literatur“ (ger231) mit Schwerpunkt Altniederdeutsch oder Mittelniederdeutsch ersetzt werden.“

- b. Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Mindestens weitere 6 KP sind zu erwerben durch:

- die Abfassung einer Bachelorarbeit im Bereich Niederdeutsch oder
- den Besuch eines weiteren Aufbaumoduls (ger211, ger221, ger231, ger251, ger261 oder ger291) mit Schwerpunkt Niederdeutsch oder
- die Absolvierung eines Orientierungspraktikums (prx101) oder Berufsfeldpraktikums (prx106, prx107 oder prx108) im Bereich Niederdeutsch mit Begleitveranstaltung.

Das „Zertifikat Niederdeutsch“ kann auch im Masterstudium (Master of Education Deutsch (Gymnasium), Master of Education Deutsch (Wirtschaftspädagogik), Master of Education Deutsch (Sonderpädagogik) und Germanistik Fachmaster) erworben werden.“

6. Der bisherige Absatz unter allen Modultabellen dieser Anlage:

„Sofern die in Papierform einzureichenden Prüfungsleistungen auf elektronischen Dokumenten oder Dateien basieren, ist neben der Druckfassung auch eine inhaltsidentische elektronische Fassung in einem gängigen Dateiformat einzureichen. Als Prüfungsleistung gilt jedoch nur die eingereichte Papierfassung.“

wird gestrichen und jeweils wie folgt neu gefasst:

„Bei Prüfungsleistungen, die ihrer Natur nach schriftlich zu erbringen sind, ist es ausreichend, wenn sie in digitaler Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden.“

6. Die Anlage 11 a wird wie folgt geändert:

**Anlage 11 a
Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Fach-Bachelor)**

1. Unter Punkt 3. Gliederung des Studiums wird der Absatz „Im Akzentsetzungsbereich können Akzente ggf. auch durch ein Anwendungsfach für die Informatik gesetzt werden“ ersatzlos gestrichen.
2. Unter Punkt 6. Akzentsetzung werden in Tabelle 5: Akzentsetzungsbereich – Wahlbereich Informatik die folgenden Modulbezeichnungen geändert:
inf015 Verteilte Betriebssysteme zu „inf015 Ausgewählte Kapitel Verteilter Betriebssysteme“
inf203 Eingebettete Systeme I zu „inf203 Embedded Systems I“
inf204 Eingebettete Systeme II zu „inf204 Embedded Systems II“.

3. Unter Punkt 6. Akzentsetzung wird in Tabelle 5: Akzentsetzungsbereich – Wahlbereich Informatik die Art und Anzahl der Modulprüfungen für das Modul inf017 Interaktive Systeme geändert in „Portfolio“.

4. Unter Punkt 6. Akzentsetzung wird in Tabelle 5: Akzentsetzungsbereich – Wahlbereich Informatik das folgende Modul in der Modultabelle zwischen „inf021 Fortgeschrittene Java-Technologien“ und „inf203 Embedded Systems I“ eingefügt:

inf040	Einführung in Data Science	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio oder Projekt oder fachpraktische Übung
--------	----------------------------	-------	---	--

5. Unter Punkt 6. Akzentsetzung werden in Tabelle 5: Akzentsetzungsbereich – Wahlbereich Informatik die folgenden Module gestrichen
inf407 Programmverifikation
inf521 Medizinische Informatik

6. Unter Punkt 6. Akzentsetzung wird in Tabelle 5: Akzentsetzungsbereich – Wahlbereich Informatik das folgende Modul in der Modultabelle zwischen „inf410 Formale Methoden“ und „inf517 Einführung in die Energieinformatik“ eingefügt:

inf420	Introduction to IT-Security	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
--------	-----------------------------	-------	---	--------------------------------

7. Unter Punkt 6. Akzentsetzung werden in Tabelle 5: Akzentsetzungsbereich – Wahlbereich Informatik folgende Module in der Modultabelle zwischen „inf517 Einführung in die Energieinformatik“ und „inf530 Künstliche Intelligenz“ eingefügt:

inf518	Grundlagen der Energieinformatik	1V 1Ü	6	Portfolio
inf528	Einführung in die Medizinische Informatik	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf529	Big Data in der Medizin	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung

8. Unter Punkt 6. Akzentsetzung wird in Tabelle 6: Akzentsetzungsbereich Wahlbereich Informatik, Kultur und Gesellschaft das Modul „wir530 Verbraucherschutzrecht“ ersatzlos gestrichen.

9. Unter Punkt 6. Akzentsetzung werden in Tabelle 6: Akzentsetzungsbereich Wahlbereich Informatik, Kultur und Gesellschaft die Modulbezeichnungen für „inf860 Auslandsstudium“ und „inf861 Auslandsstudium“ wie folgt geändert:

inf860	Auslandsstudium I
inf861	Auslandsstudium II

10. Unter Punkt 6. Akzentsetzung wird der Absatz unter Tabelle 6: Akzentsetzungsbereich Wahlbereich Informatik, Kultur und Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

„Studienleistungen, die während eines Auslandssemesters erbracht wurden, können im Rahmen der Module „Auslandsstudium“ (inf860 und inf861) auf Antrag mit bis zu 9 KP im Akzentsetzungsbereich „Informatik, Kultur und Gesellschaft“ eingebracht werden.“

11. Unter Punkt 6. Akzentsetzung wird die Modulbezeichnung der Module „inf860 Auslandsstudium“ und „inf861 Auslandsstudium“ in der Tabelle unterhalb des Absatzes unter Tabelle 6: Akzentsetzungsbereich Wahlbereich Informatik, Kultur und Gesellschaft wie folgt neu gefasst:

12.

inf860	Auslandsstudium I
inf861	Auslandsstudium II

13. Unter Punkt 8. Regelung und Prüfungsleistungen wird ein neuer Absatz 9 hinzugefügt und die Nummerierung des folgenden Absatzes angepasst:

„(9) Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“

(10) Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann durch sogenannte Bonusleistungen um maximal eine Teil-Notenstufe (0,3 bzw. 0,4) verbessert werden. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie für das Portfolio beschrieben werden. Die Regeln für die Bonusleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungszeit bekannt gegeben. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann.“

14. Punkt 10. Bachelorarbeit wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus einer Bachelorarbeit in Informatik im Umfang von 12 Kreditpunkten und einem begleitenden Seminar mit Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von 3 Kreditpunkten.“

Modulbezeichnung		Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
bam	Bachelorarbeitsmodul Informatik	1 S	15	Anfertigung der Abschlussarbeit

Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

In dem Seminar innerhalb des Bachelorarbeitsmoduls werden die fachlichen Grundlagen der Arbeit diskutiert und es wird über Fortschritte und Ergebnisse der Arbeit berichtet; hierzu gehört insbesondere auch die abschließende Präsentation der Arbeit („Verteidigung“).

Besondere Voraussetzungen:

Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit muss das Modul inf800 Proseminar erfolgreich bestanden worden sein.“

7. Die Anlage 11 b wird wie folgt geändert:

Anlage 11 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In Abschnitt A. Zweifächer-Bachelor Fach Informatik 30 KP werden unter Punkt „3. Curriculum“ in Tabelle 2: Wahlpflichtmodule Technische Informatik die folgenden Modulbezeichnungen geändert: inf203 Eingebettete Systeme I zu „inf203 Embedded Systems I“
inf204 Eingebettete Systeme II zu „inf204 Embedded Systems II“.
2. In Abschnitt A. Zweifächer-Bachelor Fach Informatik 30 KP werden unter Punkt „3. Curriculum“ in Tabelle 3: Wahlpflichtmodule Theoretische Informatik die folgenden Module gestrichen:
inf402 Graphenersetzungssysteme
inf403 Kryptologie
inf404 Petrinetze
inf405 Algorithmische Graphentheorie
inf407 Programmverifikation
inf408 Algorithmen zur Software-Verifikation
inf409 Formale Sprachen.
3. In Abschnitt B. Zweifächer-Bachelor Informatik 60KP werden unter Punkt 6. Aufbaucurriculum in Tabelle 6: Wahlpflichtbereich Praktische Vertiefung folgende Module gestrichen:
inf014 Praktikum Betriebssysteme
inf406 Praktikum Realzeitsysteme.
4. In Abschnitt B. Zweifächer-Bachelor Informatik 60KP wird unter Punkt 6. Aufbaucurriculum in Tabelle 6: Wahlpflichtbereich Praktische Vertiefung der Modultyp des Moduls „inf800 Proseminar Informatik“ geändert in „Wahlpflicht“.
5. In Abschnitt B. Zweifächer-Bachelor Informatik 60KP wird Punkt 7. Bachelorarbeitsmodul Informatik wie folgt neu gefasst:
„Das Bachelorarbeitsmodul besteht aus einer Bachelorarbeit in Informatik oder einem zweiten Fach im Umfang von 12 Kreditpunkten und einem begleitenden Seminar mit Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten im Umfang von 3 Kreditpunkten.“

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
bam Bachelorarbeitsmodul Informatik	1 S	15	Anfertigung der Abschlussarbeit

Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

In dem Seminar innerhalb des Bachelorarbeitsmoduls werden die fachlichen Grundlagen der Arbeit diskutiert und es wird über Fortschritte und Ergebnisse der Arbeit berichtet; hierzu gehört insbesondere auch die abschließende Präsentation der Arbeit („Verteidigung“).

6. In Abschnitt C: Ergänzende fachspezifischen Regelungen zu Prüfungsleistungen ein neuer Absatz 9 eingefügt und die Nummerierung des nachfolgenden Absatzes entsprechend zu Absatz 10, der wie folgt neu gefasst wird, geändert:
„(9) Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.

(10) Die Note einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonusleistung um maximal eine Teilnotenstufe (0,3 bzw. 0,4) verbessert werden. Bonusleistungen sind veranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen, wie sie für das Portfolio beschrieben werden. Die Regeln für die Bonusleistungen werden zu Beginn der Veranstaltungszeit in der Veranstaltung bekannt gegeben. Es ist zu gewährleisten, dass die Bestnote auch ohne Bonusleistungen erreicht werden kann.“

8. Die Anlage 12 wird wie folgt geändert:

Anlage 12

Fachspezifische Anlage für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In der Modultabelle unter Punkt 5 (1) werden die Angaben zu den Prüfungsleistungen für das Modul isb039 Anfangsunterricht und Lernausgangsdagnostik im Sachunterricht wie folgt ersetzt:
„2 unbenotete Teilleistungen.
Je Seminar: 1 Protokoll (ca. 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Kurzreferat (max. 20 Minuten mit Ausarbeitung (ca. 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Essay (12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Aufgabensammlung (max. 7 Aufgaben im Umfang von insg. 12.500 Zeichen) oder 1 Arbeitsbericht (ca. 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Fachpraktische Übung (Unterrichtsentwurf (ca. 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen), oder 1 praktische fachdidaktische Übung und mdl. Kurzprüfung (max. 10 Minuten) oder 1 Digitales Artefakt (Produkt für kollaboratives Lernen oder Selbstlernen, Erklärfilme, Animationen, Podcasts, etc.)“.
2. In der Modultabelle unter Punkt 5 (1) wird die Modulbezeichnung für das Modul isb300 wie folgt korrigiert: „Grundlagen des naturwissenschaftlich-technischen Sachunterrichts“.
3. In der Modultabelle unter Punkt 5 (1) werden die Angaben zu den Prüfungsleistungen für das Modul isb305 Naturwissenschaftlich-technischer Sachunterricht in der Praxis wie folgt ersetzt:
„2 unbenotete Teilleistungen.
Je Seminar: 1 Protokoll (ca. 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Kurzreferat (max. 20 Minuten mit Ausarbeitung (ca. 5.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Essay (12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Aufgabensammlung (max. 7 Aufgaben im Umfang von insg. 12.500 Zeichen) oder 1 Arbeitsbericht (ca. 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen) oder 1 Fachpraktische Übung (Unterrichtsentwurf) (ca. 12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen), oder 1 praktische fachdidaktische Übung und mdl. Kurzprüfung (max. 10 Minuten) oder 1 Digitales Artefakt (Produkt für kollaboratives Lernen oder Selbstlernen, Erklärfilme, Animationen, Podcasts, etc.).
Die Teilleistungen müssen in zwei unterschiedlichen Bereichen der Biologie, Chemie, Physik und Technik absolviert werden“.

9. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

**Anlage 13
Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst und Medien (Zwei-Fächer-Bachelor)**

1. In Punkt 5. „Kunst und Medien als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)“ werden folgende Abschnitte geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Grundlegende Einführung in Theorien und Methoden der Analyse ästhetischer Phänomene und der Bildmedien (inklusive audiovisueller Medien) unter einer historischen Perspektive.
- Einführung in aktuelle und historische Gegenstandsbereiche von Kunst- und Medienwissenschaften (exemplarisch). Hierzu zählen auch Einsichten in die Kontexte und Institutionen der Vermittlung dieser Gegenstände (Museum, Ausstellungen, Stadtplanung, Festivals, Internet, etc.). Diese Kenntnisse werden sowohl theoretisch als auch praktisch erworben (inklusive Exkursionen).
- Grundlegung und Differenzierung künstlerisch-praktischer Fähigkeiten.
- Grundlegende Fähigkeiten zur Analyse und historischen Reflexion künstlerischer Verfahren und medialer Praktiken.
- Entwicklung der Fähigkeiten zur Vermittlung: Dies zielt neben der Schule auch auf außerschulische Vermittlung (wie Jugendbildung, Museum und Ausstellungen, digitale Formate). Entwickelt werden sollen Fähigkeiten der gestalterischen Vermittlung von Sachverhalten.“

b. In Absatz 2 wird in der Modultabelle das Modul kum040 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
kum040 Kunst, Medien und ihre Vermittlung	2 Veranstaltungen: 1 SE/VL 1 UE/SE	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Portfolio oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 mündl. Prüfung (50 %) und 1 Referat oder 1 Hausarbeit oder 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung (50 %)

2. In Punkt 6. „Kunst und Medien als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)“ werden folgende Abschnitte geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Vertiefung und kritische Auseinandersetzung mit Theorien der Kunst-, Kultur- und Mediengeschichte.
- Erweiterung der Kenntnisse künstlerischer und medialer Phänomene der Kulturgeschichte und Gegenwartskultur.
- Vertiefung der Kenntnisse über Kunst- bzw. Mediengeschichte, Kunst- bzw. Medienwissenschaft und ihrer Methoden (inklusive Studien zur visuellen Kultur); Wissenschafts- und Institutionsgeschichte, auch bezogen auf Museum und Ausstellung.
- Vertiefung der Fähigkeiten zur Vermittlung von Fachinhalten.
- Selbstreflexiver Umgang mit gestalterischen Prozessen und den Bedingungen ihres Gelingens.

- Fähigkeit zur ästhetischen Durchdringung von Phänomenen in kunst- oder medienpraktischer Arbeit.“

b. In der Modultabelle wird das Modul kum230 wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehr- veranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
kum230 Kunst- und Mediengeschichte II	Pflicht	3 Veranstaltungen: 1 VL/SE 1 SE 1 TU oder 1 selbstorganisierte studentische Veranstaltung	9	2 Prüfungsleistungen: 1 Hausarbeit (50 %) und 1 Portfolio 1 Referat 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung (50 %)

10. Die Anlage 14 a wird wie folgt geändert:

Anlage 14 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)

„1. Bachelorgrad

Die Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften bietet den Studiengang „Materielle Kultur: Textil“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Ziele des Studiums

„Materielle Kultur: Textil“ ist ein kulturwissenschaftlicher Studiengang. Er rückt Dinge des Alltags, ihre Beschaffenheit und Gestaltung, ihre Geschichte, aktuellen Gebrauchsweisen und vielfältigen Bedeutungen in den Blickpunkt. Dabei werden Ansätze aus der empirischen Kulturwissenschaft, Sozial- und Kulturanthropologie und Kulturvermittlung durch künstlerisch-wissenschaftliche wie auch naturwissenschaftlich-technische Ansätze bereichert. Ziel ist es, kulturelle Ordnungen und Dynamiken moderner Gesellschaften an ihren Dingen bzw. ihrer Vergegenständlichung analysieren, vermitteln und mitgestalten zu lernen. Ein Schwerpunkt liegt auf Textilien und insbesondere Kleidung im Spannungsfeld zwischen Sachkultur, Körper, Medien, Design und Nachhaltigkeit.

Studienziele:

a) Die Qualifikation der Studierenden zur Aufnahme von konsekutiven Fachmasterstudiengängen wie „Kulturanalysen“, „Museum und Ausstellung“, (Empirischer) Kulturwissenschaft, Sozial- oder Kulturanthropologie, Textilwissenschaft, Kulturmanagement, Kulturvermittlung oder Gender Studies sowie von konsekutiven Master of Education-Studiengängen im Schulfach „Textiles Gestalten“ (Grundschule, Haupt- und Realschule sowie Sonderpädagogik).

b) Die Qualifikation der Studierenden zum Berufseinstieg (erste Qualifikationsstufe) z. B. in folgenden Arbeitsfeldern: Forschungs- und Entwicklungseinrichtung; Museum; NGO; Konsument:innenberatung; Fachjournalismus; Kulturarbeit oder Kulturvermittlung; außerschulische Bildungsarbeit; Kulturbeauftragte bei Städten, Gemeinden, Stiftungen.

3. Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Werkstattkursen und Projekten sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Übungen, Kolloquien, Exkursionen, Werkstattkursen und Projekten der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von dem:der Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der:die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit des:der Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In

diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem:der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem:der Dozent:in unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem:der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(2) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curriculärer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrendem:r nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der:die Studierende an den:die Modulverantwortliche:n und / oder die studentische Fachschaftsvertretung wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist letztlich die Studienkommission der Fakultät III zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartner:innen auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

(3) Curriculare Abfolge

Die Belegung der folgenden Module ist erst dann möglich, wenn ein anderes Modul erfolgreich absolviert ist bzw. mehrere andere Module erfolgreich absolviert sind:

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
mkt020, mkt031	Der Geräteschein aus dem mkt016 muss aus Sicherheitsgründen erfolgreich absolviert sein.
mkt201, mkt212, mkt221	mkt016
mkt231	mkt013
mkt241	mkt013 und mkt231
mkt250, mkt294	mkt020
mkt265, mkt275	mkt031

(4) Heimatuniversität Bremen

Studierende mit Heimatuniversität Bremen, die ein Kooperationsstudium als Komplementärfach absolvieren, studieren das 60-KP-Curriculum nach Punkten 5. und 6.

(5) Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist nach Maßgabe der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg möglich.

4. Empfehlungen für das Studium Materielle Kultur: Textil

(1) Englische Sprachkenntnisse (Lesefähigkeit) werden dringend empfohlen.

(2) Allen Studierenden der Fakultät mit Heimatuniversität Oldenburg wird dringend empfohlen, das Modul „Schlüsselkompetenzen in Sprach- und Kulturwissenschaften und ihren Berufsfeldern“ im Professionalisierungsbereich zu belegen.

5. Materielle Kultur: Textil als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Methodische Grundlegung für den weiteren Studienverlauf;
- Förderung der Kompetenzen zum selbstbestimmten Fachstudium;
- Grundkenntnisse und -fähigkeiten in der Erschließung Materieller Kultur;
- Erste Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Vermittlung, Dokumentation und Präsentation;
- Erste Fertigkeiten im Umgang mit einfachen Geräten, Maschinen, Medien und Verfahren der Textilherstellung.

(2) Es sind folgende Basismodule als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mkt013 Perspektiven der Vermittlung materieller Kultur	1 V / S 1 Ü / T	6	1 Portfolio
mkt016 Perspektiven der Erschließung materieller Kultur	1 V / S 1 Ü / T 1 Ü / W	9	1 Hausarbeit oder 1 Klausur und 1 Geräteschein (unbenotet)
mkt020 Mode im Kontext	1 S / Ü 1 V / S / Ü 1 W	9	1 Portfolio
mkt031 Ökologie – Konsumtion – Produktion	1 S 1 Ü 1 W 1 EX	6	1 Klausur
Gesamt		30	

Erläuterung zu den Lehrveranstaltungsformen:

EX = Exkursion, K = Kolloquium, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V = Vorlesung, W = Werkstattkurs (Praxisveranstaltung).

Lehrveranstaltungstypen können sowohl alternativ als auch als Mischform angeboten werden; hierfür steht zwischen den möglichen Lehrveranstaltungstypen ein Schrägstrich in der Modultabelle.

6. Materielle Kultur: Textil als 60- oder 90-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Erschließung Materieller Kultur;
- Vertiefte methodische Kompetenzen;
- Grundlegende Kompetenzen zum selbstbestimmten kulturwissenschaftlichen Arbeiten;
- Fertigkeiten und Fähigkeiten in der Vermittlung, Dokumentation und Präsentation.

(2) Die Basismodule (Pflichtmodule) sind identisch mit denen des 30-KP-Fachs.

(3) Für das 60 KP-Fach sind Aufbaumodule im Umfang von 30 KP zu studieren:

- mkt201 (Pflichtmodul)
- 4 Module aus mkt212, mkt221, mkt231, mkt241, mkt250, mkt265, mkt275, mkt292, mkt294 (Wahlpflichtmodule)

(4) Für das 90-KP-Fach sind Aufbaumodule im Umfang von 60 KP zu studieren.

- mkt201, mkt212, mkt221, mkt231, mkt241, mkt250, mkt265, mkt275, mkt292, mkt294 (Pflichtmodule)

(5) Für das Studienziel Master of Education (Grundschule, Haupt- und Realschule) sind Aufbaumodule im Umfang von 30 KP zu studieren:

- mkt201, mkt231, mkt241, mkt265 (Pflichtmodule)
- mkt250 oder mkt294 (Wahlpflichtmodule)

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
<i>Kulturwissenschaft</i>				
mkt201 Kulturwissenschaftliches Forschen	Pflicht	1 V / S / Ü 1 S / Ü	6	1 Hausarbeit
mkt212 Geschlecht und Ethnizität in materieller und visueller Kultur	Wahlpflicht / Pflicht	1 V / S 1 S	6	1 Hausarbeit oder 1 Mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Portfolio
mkt221 Museum und Kulturvermittlung	Wahlpflicht / Pflicht	1 V / S / Ü 1 S 1 EX	6	1 Hausarbeit oder 1 Mündliche Prüfung oder 1 Referat oder 1 Portfolio
<i>Vermittlung Materieller Kultur</i>				
mkt231 Künstlerisch-educative Vermittlung materieller Kultur: Einführung	Wahlpflicht / Pflicht	1 S	6	1 Mündliche Prüfung
mkt241 Künstlerisch-educative Vermittlung materieller Kultur: Projekt	Wahlpflicht / Pflicht	1 bis 2 Lehrveranstaltungen	6	1 Seminararbeit
<i>Mode/Ästhetik</i>				
mkt250 Projekt Körper und Raum	Wahlpflicht / Pflicht	1 bis 2 Lehrveranstaltungen	6	1 Fachpraktische Prüfung oder 1 Portfolio
mkt294 Textil- und Medienpraxis	Wahlpflicht / Pflicht	1 K / Ü 2 bis 3 Ü / W	6	1 Fachpraktische Prüfung oder 1 Portfolio
<i>Konsumtion/Produktion/Ökologie</i>				
mkt265 Jugendmoden und Globalisierung	Wahlpflicht / Pflicht	1 V / S 1 S / Ü / W	6	1 Mündliche Prüfung oder 1 Portfolio
mkt275 Projekt Textilökologie, Verbraucher:innenschutz und Nachhaltigkeit	Wahlpflicht / Pflicht	1 bis 2 Lehrveranstaltungen	6	1 Portfolio
<i>Freier Bereich</i>				
mkt292 Freies Modul zur individuellen Profilbildung	Wahlpflicht / Pflicht	siehe Punkt „Ausgestaltungsmöglichkeiten der individuellen Profilbildung im Modul mkt292“	6	1 unbenotete Prüfungsleistung: 1 Portfolio oder 1 Mündliche Prüfung oder 1 Hausarbeit
Gesamt			30 bzw. 60	

Erläuterung zu den Lehrveranstaltungsformen

EX = Exkursion, K = Kolloquium, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V = Vorlesung, W = Werkstattkurs (Praxisveranstaltung). Lehrveranstaltungstypen können sowohl alternativ angeboten als auch als Mischform angeboten werden; hierfür steht zwischen den möglichen Lehrveranstaltungstypen ein Schrägstrich in der Modultabelle.

Ausgestaltungsmöglichkeiten der individuellen Profilbildung im Modul mkt292

Es ist Folgendes möglich:

- a) selbstorganisiertes Studierendenprojekt,
- b) Studienassistentz,
- c) Besuch von für das freie Modul angebotenen oder geöffneten Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 SWS.

7. Regelungen zu den Prüfungsleistungen:

1 Portfolio umfasst zwei bis vier Leistungen (schriftliche, mündliche, visuelle oder audiovisuelle Aufgaben zu lektüreorientierten, texterschließenden, theoretisch-konzeptionellen, empirischen, explorativen, experimentellen, gestalterischen und / oder fachpraktischen Themen).

1 Hausarbeit bedarf eines Exposés von ca. 4.000 Zeichen Fließtext und einer Ausarbeitung von minimal 30.000 bis maximal 37.000 Zeichen Fließtext.

1 Klausur dauert bis zu 90 Minuten, im Modul mkt031 bis zu 135 Minuten.

1 Geräteschein ist der Nachweis der Fähigkeit, fachspezifische Geräte fachgerecht, qualifiziert und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften bedienen zu können; er wird mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

1 mündliche Prüfung dauert 15 bis 20 Minuten.

1 Referat dauert bis zu 20 Minuten und umfasst eine Ausarbeitung im Umfang von 25.000 bis 30.000 Zeichen Fließtext.

1 Seminararbeit besteht aus einer theoriebezogenen Ausarbeitung der Projektanlage und einer Reflexion bzw. Evaluation der Projektdurchführung im Umfang von 25.000 bis 30.000 Zeichen.

1 fachpraktische Prüfung besteht aus einer konzeptionell-gestalterischen Arbeit auf der Basis einer explorativen bzw. experimentellen Auseinandersetzung, einer theoriebezogenen schriftlichen Ausarbeitung zu deren Problemstellung, Themenkontext und Reflexion im Umfang von 12.000 bis 15.000 Zeichen sowie einer Präsentation mit anschließendem mündlichem Kolloquium (20 Minuten).

Die Leistungen im Modul mkt292 werden mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.

Für die Aufbewahrung sind sämtliche praktische Teile von Prüfungsleistungen visuell (d. h. fotografisch und/oder videografisch) zu dokumentieren. Die im Rahmen von Prüfungsleistungen gefertigten Objekte bzw. Objektserien werden nach Abschluss des Prüfungsverfahrens an den:die Studierende:n zurückgegeben. Die verfahrensrechtliche Aufbewahrungspflicht erstreckt sich nur auf die visuelle Dokumentation.

Von den Regelungen zum Freiversuch gem. § 15 (5) BPO sind die Prüfungsleistungen Portfolio, Seminararbeit und fachpraktische Prüfung ausgenommen.

Es sind im 60 KP-Fach eine mdl. Prüfung, im 90-KP-Fach zwei Hausarbeiten und für das Studienziel Master of Education (Grundschule, Haupt- und Realschule) eine fachpraktische Prüfung zu absolvieren.

Alle Angaben zu Zeichenzahlen verstehen sich inklusive Leerzeichen.

8. Ausführungsbestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Die Begleitveranstaltung zum berufsfeldbezogenen Praktikum kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen bei einem:r für das Praktikum Prüfungsberechtigten in Form eines Selbststudiums organisiert werden, sofern hierfür Kapazitäten zur Verfügung stehen.

9. Bachelorarbeit im Fach Materielle Kultur: Textil

Die Bachelorarbeit ist kulturwissenschaftlich auszurichten. Für die Arbeit sind 12 Kreditpunkte vorgesehen. Sie wird von einem Kolloquium im Umfang von 3 Kreditpunkten begleitet, in dessen Rahmen sie auch präsentiert wird.

Die Bachelorarbeit umfasst ca. 75.000 bis 85.000 Zeichen Fließtext. Die Angaben zu Zeichenzahlen verstehen sich inklusive Leerzeichen.

11. Die Anlage 16 wird wie folgt geändert:

**Anlage 16
Fachspezifische Anlage für das Fach Musik (Zwei-Fächer-Bachelor)**

1. In Punkt 5. „Musik als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)“ wird der Abschnitt 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Es sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
mus011 Instrumental- und Gesangspraxis/Basis	BM 1	Dauer: 3 Semester 3 UE Einzelunterricht 2 UE Gruppenunterricht o- der Ensembles 1 UE Vokalpraxis	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Fachpraktische Prüfung Instrumental- spiel / Gesang, Präsentation (10 – 15 Minuten) im Rahmen eines öffentli- chen Vorspiels. Zeitpunkt: nach Abschluss der Modul- Belegungen im Einzelunterricht.
mus021 Musiktheorie/ Basis	BM 2	Dauer: 2 Semester 2 UE Musiklehre I und II 1 UE Rhythmus- und Hör- schulung 1 UE Medienmusikpraxis	7	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur in Musiklehre II (90 Min.)
mus031 Musikwissen- schaft/Basis	BM 3	Dauer: 1 oder 2 Semester 1 VL oder SE mit TU (Ein- führungsveranstaltung mit Tutorium) 1 SE (Vertiefungsseminar)	7	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (7 Leistungen)*
mus041 Musikvermitt- lung/Basis	BM 4	Dauer: 1 oder 2 Semester 1 VL oder SE mit TU 1 SE	7	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur (90 Min.) oder 1 Referat (max. 30 Min.) mit schriftli- cher Ausarbeitung (10 Seiten) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 mündl. Prüfung (15 Min.) oder 1 Portfolio (2-6 Leistungen)
Gesamt			30	

* Das Portfolio des BM3 besteht aus sieben Leistungen, die Arbeitstechniken des wissenschaftlichen Arbeitens enthalten. Fünf Leistungen (bibliographieren, recherchieren, exzerpieren, verschriftlichen/zusammenfassen, vortragen) sind in der Einführungsveranstaltung und zwei (Präsentation von ca. 15 Min. und schriftliche Dokumentation im Umfang von 5-7 Seiten) im Vertiefungsseminar zu erbringen.“

2. In Punkt 6. „Musik als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)“ wird in der Modultabelle in der Spalte „Prüfungsleistungen“ bei dem Modul mus271 das Wort „Teilleistungen“ gestrichen und ersetzt durch das Wort „Leistungen“.

12. Die Anlage 20 a wird wie folgt geändert:

Anlage 20 a**Fachspezifische Anlage für das Fach Physik (Fach-Bachelor)**

1. In Punkt 5. Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen wird Abschnitt c) gestrichen. Damit werden die nachfolgenden Abschnitte umbenannt zu c) und d).
2. In der Modultabelle unter Punkt 6. Form und Inhalte der Module des Faches Physik (120 KP) im Abschnitt Basiscurriculum werden die Angaben zum Modul phy011 Grundpraktikum Physik (Teil I) in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 PR, 1 SE“ und in der Spalte Prüfungsleistungen in „Fachpraktische Übung“.
3. In der Modultabelle unter Punkt 6. Form und Inhalte der Module des Faches Physik (120 KP) im Abschnitt Aufbaucurriculum werden die Angaben zum Modul phy011 Grundpraktikum Physik (Teil II) in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 PR, 1 SE“ und in der Spalte Prüfungsleistungen in „Fachpraktische Übung“.
4. In der Modultabelle unter Punkt 6. Form und Inhalte der Module des Faches Physik (120 KP) im Abschnitt Aufbaucurriculum werden die Angaben zum Modul phy150 Numerische Methoden der Physik in der Spalte Prüfungsleistungen geändert in „Fachpraktische Übung oder 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung“.

13. Die Anlage 20 b wird wie folgt geändert:

Anlage 20 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. In der Modultabelle unter Punkt 7. Studienprogramme im Abschnitt a) werden die Angaben zum Modul phy211 Grundpraktikum Physik I in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 PR, 1 SE“ und in der Spalte Prüfungsleistungen in „Fachpraktische Übung“.
2. In der Modultabelle unter Punkt 7. Studienprogramme im Abschnitt b) werden die Angaben zum Modul phy215 Grundpraktikum Physik II in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 PR, 1 SE“.
3. In der Modultabelle unter Punkt 7. Studienprogramme im Abschnitt c) werden die Angaben zum Modul phy215 Grundpraktikum Physik II in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 PR, 1 SE“.
4. In der Modultabelle unter Punkt 7. Studienprogramme im Abschnitt d) werden die Angaben zum Modul phy211 Grundpraktikum Physik I in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 PR, 1 SE“.
5. In der Modultabelle unter Punkt 7. Studienprogramme im Abschnitt d) werden die Angaben zum Modul phy212 Grundpraktikum Physik IIa in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „1 PR, 1 SE“.

14. Die Anlage 24 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 24
Fachspezifische Anlage für das Fach Sportwissenschaft (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät für Human- und Gesellschaftswissenschaften bietet das Fach Sportwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ an.

2. Teilzeitstudium

Ein Teilzeitstudium ist im Fach Sportwissenschaft möglich. Der Antrag der Studierenden erfolgt gemäß der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung vom 28.09.2012.

3. Sportwissenschaft als 30-KP-Fach (Basiscurriculum) und als 60-KP-Fach (Basis- und Aufbaucurriculum)

Studierende mit dem Ziel Master of Education Lehramt für Sonderpädagogik und Master of Education Lehramt für Wirtschaftspädagogik studieren im Bachelor die 30 Kreditpunkte des Basiscurriculums.

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Vermittlung der pädagogischen, soziologischen, motorischen, psychologischen und trainingsbezogenen Grundlagen der Sportwissenschaft.
- Befähigung zur theoriegeleiteten sportmethodischen und sportdidaktischen Gestaltung von Aneignungs- und Vermittlungsprozessen.
- Erwerb grundlegender Fertigkeiten (Demonstration) in den Erfahrungs- und Lernfeldern des Sports.

(2) Im Basiscurriculum sind im Bereich der Fachwissenschaft zwei der vier Wahlpflichtmodule spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung, spo125 Fachwissenschaft Sport und Bewegung, spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie und spo150 Fachwissenschaft Sport und Training sowie im Bereich Fachmethodik und Fachdidaktik der Sportarten die Pflichtmodule spo155 Lernen und Analysieren und spo165 Spiele, Spielen zu studieren.

(3) Fachdidaktik wird in den Modulen spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung, spo125 Fachwissenschaft Sport und Bewegung, spo155 Lernen und Analysieren und spo165 Spiele, Spielen zu je drei Kreditpunkten vermittelt.

(4) Im Modul spo165 Spiele, Spielen erfolgt eine integrative Vermittlung von „Kleine Spiele“.

(5) Im Modul spo530 Schulsport II erfolgt eine integrative Vermittlung von „Anfangsschwimmen“.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- anstal- tungen	KP	Prüfungsleistungen
spo115 Fachwissenschaft Sport und Er- ziehung	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	3 Teilleistungen: 1 unbenotete Klausur und 2 Seminararbeiten
spo125 Fachwissenschaft Sport und Be- wegung	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit
spo150 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahl- pflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo155 Lernen und Analysieren	Pflicht	1 SE 1 SE (IB 2) 1 SE (IB 4)	7,5	3 Teilleistungen: 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur und 1 fachpraktische Prüfung sowie 1 unbenotete fachpraktische Prüfung
spo165 Spiele, Spielen	Pflicht	1 SE 1 SE (IB 1a oder 1b) 1 SE (IB 1a oder 1b)	7,5	3 Teilleistungen: 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur und 1 fachpraktische Prüfung sowie 1 unbenotete fachpraktische Prüfung
	Gesamt		30	
SE = Seminar, VL = Vorlesung, IB = Inhaltsbereich				

Sportwissenschaft als 60-KP-Fach (Aufbaucurriculum)

(1) Mit diesem Studienabschnitt werden folgende Ziele verfolgt:

- Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten und Forschen.
- Vermittlung der pädagogischen, soziologischen, motorischen, psychologischen und trainingsbe-
zogenen Grundlagen der Sportwissenschaft.
- Ausbildung des Urteils- und Interventionsvermögens zu Fragen des Zusammenhangs von Sport,
Prävention und Lebensführung.
- Befähigung zum theoretisch reflektierten Wissens- und Könnenstransfer in aneignungs- und vermitt-
lungsbezogenen Aufgabenfeldern des Sports.

Erwerb von Basisfertigkeiten und Vertiefung der sportmotorischen Eigenrealisierung (Demonstration)
und Vermittlung in den Individualsportarten und Mannschaftsspielen.

(2) Im Aufbaucurriculum werden 30 Kreditpunkte studiert. Es werden die beiden im Basiscurriculum nicht belegten Wahlpflichtmodule spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung, spo125 Fachwissenschaft Sport und Bewegung, spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie und spo150 Fachwissenschaft Sport und Training belegt. Es sind folgende Module zu studieren, wobei die oder der Studierende sich für einen der folgenden Schwerpunkte entscheiden kann:

Wissens- und Könnenstransfer (verpflichtend für den Master of Education im Fach Sportwissenschaft) oder Prävention und Lebensführung (verpflichtend für ein außerschulisches Berufsziel).

(3) Die Exkursion im Modul spo520 Schulsport I ist verpflichtend im Zusammenhang mit einem Seminar aus dem Inhaltsbereich 6 (IB 6) zu belegen.

Schwerpunkt 1: Wissens- und Könnenstransfer

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	7,5	3 Teilleistungen: 1 unbenotete Klausur und 2 Seminararbeiten
spo125 Fachwissenschaft Sport und Bewegung	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit
spo150 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo520 Schulsport	Pflicht	1 SE 1 SE (IB 3) 1 SE (IB 7 oder 10) 1 SE (IB 6) 1 EX (IB 6)	10	4 Teilleistungen: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 fachpraktische Prüfung in IB 3 und 1 unbenotete fachpraktische Prüfung (IB 7 oder 10) sowie 1 unbenotete Theorieprüfung (SE, IB 6)
spo530 Schulsport II	Pflicht	1 SE (IB 5) 1 SE (IB 1a oder 1b)	10	3 Teilleistungen: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe (IB 5) und 1 fachpraktische Prüfung (IB 5) und 1 unbenotete fachpraktische Prüfung (IB 1a oder 1b)
	Gesamt		30	

SE = Seminar, EX = Exkursion, VL = Vorlesung, IB = Inhaltsbereich

Schwerpunkt 2: Prävention und Lebensführung

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	7,5	3 Teilleistungen: 1 unbenotete Klausur und 2 Seminararbeiten
spo125 Fachwissenschaft Sport und Bewegung	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit
spo150 Fachwissenschaft Sport und Training	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	7,5	1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur
spo520 Schulsport	Pflicht	1 SE 1 SE (IB 3) 1 SE (IB 7 oder 10) 1 SE (IB 6) 1 EX (IB 6)	10	4 Teilleistungen: 1 Theorieprüfung in Form von 1 mündlichen Prüfung oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung oder 1 Lehrprobe und 1 fachpraktische Prüfung in IB 3 und 1 unbenotete fachpraktische Prüfung (IB 7 oder 10) sowie 1 unbenotete Theorieprüfung (SE, IB 6)
spo540 Gesundheits-, Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport	Pflicht	2 SE (IB 9)	10	2 Teilleistungen: 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit Ausarbeitung und 1 unbenotete Lehrprobe mit fachpraktischen Anteilen aus präventiven und rehabilitativen Bewegungsangeboten mit Ausarbeitung
	Gesamt		30	
VL = Vorlesung, SE = Seminar, EX = Exkursion, IB = Inhaltsbereich				

4. Module in der „Fachmethodik und Fachdidaktik der Sportarten“

Die Fachmethodik und -didaktik ist in folgende Inhaltsbereiche (IB) gegliedert:

IB 1a: Mannschaftsspiele

IB 1b: Rückschlagspiele

IB 2: Laufen, Springen, Werfen

IB 3: Gymnastische, rhythmische und tänzerische Bewegungsgestaltung

IB 4: Turnen und Bewegungskünste

IB 5: Schwimmen

IB 6: Natursportarten (Exkursion)

IB 7: Kämpfen

IB 8: Entwicklungsförderung im Kindes- und Jugendalter

IB 9: Praxis außerschulischer Bewegungsfelder

IB 10: Bewegen auf Rollen, Trampolin, Wasserspringen u. w.

5. Studien- und Prüfungsleistungen

Bei der Belegung der Inhaltsbereiche 1a und 1b haben Lehramtsstudierende je nach Studienziel unterschiedliche Mannschafts- und Rückschlagspiele zu belegen:

Studierende mit dem Berufsziel Lehramt (alle Schulformen): zwei Mannschaftsspiele und ein Rückschlagspiel.

Studierende mit einem außerschulischen Berufsziel müssen zwei Mannschafts-/Rückschlagsspiele (IB 1a und / oder 1b) studieren.

Weiterhin haben Lehramtsstudierende je nach Studienziel folgende Inhaltsbereiche zu belegen:

Lehramt Grundschule, Lehramt Haupt- und Realschule, Lehramt an Gymnasien und Lehramt Wirtschaftspädagogik: IB 2,3,4,5,6 und Exkursion, 7 oder 10, 8

Lehramt Sonderpädagogik: IB 2, 3, 4, 6 und Exkursion, 7 oder 10, 8

Studierende mit einem außerschulischen Berufsziel: IB 2, 3, 4, 6 und Exkursion, 9

Mit Ausnahme des Schwerpunktfachs im Master of Education Gymnasium und Wirtschaftspädagogik darf keine Sportart zweimal belegt werden.

Modalitäten der Modulprüfungen sind den aktuellen Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Modul spo115 Fachwissenschaft Sport und Erziehung

Prüfungsleistung 3 Teilleistungen:

1 unbenotete Klausur und 2 Seminararbeiten

Klausur: 45 Minuten

Seminararbeiten: Planung eines Forschungsprojekts in Form einer Projektskizze (4-5 Seiten) und eine kritische Stellungnahme (4-5 Seiten) oder eine Reflexion (4-5 Seiten)

Modul spo125 Fachwissenschaft Sport und Bewegung

Prüfungsleistung 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur:

mündliche Prüfung: 20-25 Minuten zu den Inhalten aller Veranstaltungen des Moduls

Klausur: 90 Minuten zu den Inhalten aller Veranstaltungen des Moduls

Modul spo145 Fachwissenschaft Soziologie und Sportsoziologie

Prüfungsleistung 2 Teilleistungen:

1 unbenotete Klausur und 1 Seminararbeit

Klausur: 60 Minuten

Seminararbeit: Durchführung und Präsentation eines Forschungsprojekts einschließlich Einreichung einer Projektskizze (2 Seiten) und Projektpräsentation (10 Minuten) und schriftlicher Reflexion (3 Seiten) oder berufsfeldbezogene Theoriearbeit bestehend aus Referat (15 Minuten) mit Thesenpapier (2 Seiten) und Ausarbeitung (15 Seiten)

Modul spo150 Fachwissenschaft Sport und Training

Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

mündliche Prüfung: 20-25 Minuten zu den Inhalten aller Veranstaltungen des Moduls

Klausur: 90 Minuten zu den Inhalten aller Veranstaltungen des Moduls

Modul spo155 Lernen und Analysieren

Prüfungsleistung 3 Teilleistungen:

1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

1 fachpraktische Prüfung

1 unbenotete fachpraktische Prüfung

mündliche Prüfung: 20-25 Minuten zum gewählten Inhaltsbereich

Klausur: 45 Minuten zum gewählten Inhaltsbereich

Modul spo165 Spiele, Spielen

Prüfungsleistung 3 Teilleistungen:

1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

1 fachpraktische Prüfung

1 unbenotete fachpraktische Prüfung

mündliche Prüfung: 20-25 Minuten

Klausur: 45 Minuten

Modul spo520 Schulsport I

Prüfungsleistung 4 Teilleistungen:

1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

1 fachpraktische Prüfung

1 unbenotete fachpraktische Prüfung

1 unbenotete Theorieprüfung

mündliche Prüfung: 20-25 Minuten

Klausur: 45 Minuten

Modul spo530 Schulsport II

Prüfungsleistung 3 Teilleistungen:

1 mündliche Prüfung oder 1 Klausur

1 fachpraktische Prüfung

1 unbenotete fachpraktische Prüfung

mündliche Prüfung: 20-25 Minuten

Klausur: 45 Minuten

Modul spo540 Gesundheits-, Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport

Prüfungsleistung 2 Teilleistungen:

1 benotete Hausarbeit oder 1 benotetes Referat mit Ausarbeitung und 1 unbenotete Lehrprobe mit fachpraktischen Anteilen aus präventiven und rehabilitativen Bewegungsangeboten mit schriftlicher Ausarbeitung

Hausarbeit: 15-20 Seiten Text

Referat: 30-45 Minuten

Ausarbeitung zum Referat: 10-15 Seiten

Lehrprobe: ca. 60 Minuten

Ausarbeitung zur Lehrprobe: 5-10 Seiten Text

6. Regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

Die Zulassung zur Modulprüfung setzt in den fachmethodischen und -didaktischen Lehrveranstaltungen der Module spo155 Lernen und Analysieren, spo165 Spiele, Spielen, spo520 Schulsport I, spo530 Schulsport II und spo540 Gesundheits-, Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport die regelmäßige, aktive Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen mit fachpraktischen Anteilen des Moduls voraus. Die regelmäßige, aktive Teilnahme wird durch die Dozierenden dokumentiert. Wer mehr als 25% einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt, wird nicht zur Prüfung zugelassen. Aktive Teilnahme gemäß § 9 Abs. 5 setzt dabei die regelmäßige, arbeitswillige und dokumentierte Beteiligung / Mitwirkung in den Lehrveranstaltungen bzw. an dafür geeigneten Anteilen von Lehrveranstaltungen voraus. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu praktisch-anschaulichen oder diskussionsfördernden Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die konstruktive Beteiligung an Diskussionen zu Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der jeweiligen Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. Näheres regelt die Modulbeschreibung.

7. Prüfungsverfahren fachpraktische Prüfungen

Fachpraktische Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich. Auf begründeten Antrag kann die Prüfung nicht-öffentlich durchgeführt werden, sofern nicht die vorhandenen Räumlichkeiten eine nicht-öffentliche Prüfung ausschließen.

Fachpraktische Prüfungen beinhalten die sportmotorische Eigenrealisierung (Demonstration) sowie den Nachweis didaktisch-methodischer Vermittlung in einer Individualsportartart oder einem Mannschaftsspiel. Die Dauer der fachpraktischen Prüfung richtet sich nach der belegten Sportart. Die spezifischen Anforderungen sind in den Modulbeschreibungen bzw. den dazugehörigen Prüfungsanforderungen formuliert.

Fachpraktische Prüfungen können grundsätzlich nur von Lehrenden des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Oldenburg, die für das jeweilige Modul eine aktuelle Prüfungsberechtigung haben, abgenommen werden.

8. Freiversuch

Im Basiscurriculum und im Aufbaucurriculum ist ein Freiversuch zur Notenverbesserung ausgeschlossen. In den Modulen spo155 Lernen und Analysieren, spo165 Spiele, Spielen, spo520 Schulsport I, spo530 Schulsport II und spo540 Gesundheits-, Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport ist zudem ein Freiversuch nicht möglich.

9. Bachelorarbeitsmodul im Fach Sportwissenschaft

Das Bachelorarbeitsmodul umfasst 15 KP:

Bachelorarbeit 12 KP

begleitendes Kolloquium 3 KP

15. Die Anlage 26 a wird wie folgt geändert:

Anlage 26 a

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Fach-Bachelor)

1. Unter Punkt 3. „Basiscurriculum Wirtschaftswissenschaften“ werden bei den folgenden Modulen in der Modultabelle unter Absatz 2 die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir011 Einführung in die BWL	1 VL und 1 TU /UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir021 Buchhaltung und Abschluss	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir032 Managerial Accounting	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir041 Einführung in die VWL	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
mat990 Mathematik für Ökonomen	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (max. 120 Minuten). Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich und können semesterbegleitend im Umfang von max. 7,5% der erreichbaren Klausurpunkte erworben werden. Bei einer mit mindestens 4.0 bewerteten Klausur werden die Bonuspunkte zu den erreichten Klausurpunkten addiert und können eine Notenverbesserung beim ersten angetretenen Prüfungsversuch im laufenden Semester bewirken.

2. Unter Punkt 3. „Basiscurriculum Wirtschaftswissenschaften“ werden die folgenden Erläuterungen unterhalb der Modultabelle neu hinzugefügt:

„Abkürzungen: VL= Vorlesung, UE = Übung, TU = Tutorium

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.

Für das Modul wir041 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bonusleistung verbessert bei einer Bewertung der Bonusleistung von 75 bis kleiner 90% die Note der bestandenen Modulprüfung um eine Teilnotenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4, z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3) bzw. bei einer Bewertung der Bonusleistung mit 90% oder mehr um zwei Teilnotenstufen (d.h. um 0,6 bzw. 0,7, z.B. von 2,3 auf 1,7 oder von 3,7 auf 3,0). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntzugebende Leistung (z. B. die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben und/oder Ausarbeitungen) erbracht.“

3. Unter Punkt 4. „Aufbaucurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ werden bei den folgenden Modulen in der Modultabelle die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir060 Financial Accounting	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir070 Einführung in das Marketing	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung i. S. d. § 11 Abs. 15 verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.
wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir110 Makroökonomische Theorie	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Teilleistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).

wir120 Mikroökonomische Theorie	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
------------------------------------	------------------	---

4. Unter Punkt 4. „Aufbaucurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ wird unterhalb der Modultabelle neu hinzugefügt:
„Abkürzungen: VL= Vorlesung, UE = Übung, TU = Tutorium

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.

Für die Module wir110 und wir120 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bonusleistung verbessert bei einer Bewertung der Bonusleistung von 75 bis kleiner 90% die Note der bestandenen Modulprüfung um eine Teilnotenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4, z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3) bzw. bei einer Bewertung der Bonusleistung mit 90% oder mehr um zwei Teilnotenstufen (d.h. um 0,6 bzw. 0,7, z.B. von 2,3 auf 1,7 oder von 3,7 auf 3,0). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntzugebende Leistung (z. B. die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben und/oder Ausarbeitungen) erbracht.“

5. Unter Punkt 5. „Akzentcurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ werden bei den folgenden Modulen in der Modultabelle unter Absatz 1 die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir130 Bürgerliches Recht und Handelsrecht	2 VL (Modul über zwei Semester)	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir140 Grundlagen des EU-Wirtschaftsrechts und Grundzüge des Arbeitsrechts	2 VL (Modul über zwei Semester)	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) oder 2 Modulteilprüfungen (je 50%, je 1 Modulteilprüfung pro Semester) Klausur* i.d.R. je 60 Min. oder mündl. Prüfung, i.d.R. je 10 Min. oder Hausarbeit je max. 8 Seiten oder Referat je max. 15 Min. oder Portfolio
wir150 Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

wir082 Corporate Finance	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir090 Human Resource Management	2 VL	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) oder 2 Modulteilprüfungen, je 50%: Klausur* (i. d. R. je 60 Min.)

6. Unter Punkt 5. „Akzentcurriculum Wirtschaftswissenschaften: 30 Kreditpunkte“ wird unterhalb der Modultabelle folgender Satz neu hinzugefügt:
„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.“
7. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird bei den folgenden Modulen in der Tabelle unter Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre in „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ in der Auflistung jeweils der Satzteil „1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.)“ ersetzt durch „1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.)“:
wir160 Entrepreneurship
wir100 Unternehmensstrategien
wir400 Strategisches und internationales Marketing
wir200 Organisation
wir210 Betriebliche Umweltpolitik
wir221 Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre
wir240 International Accounting and Auditing
wir390 Financial Management
wir410 Ausgewählte Themen der Betriebswirtschaftslehre
8. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird bei den folgenden Modulen in der Tabelle unter Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre die Angabe zu „Art und Anzahl der Veranstaltungen“ jeweils neu gefasst als „1 VL und 1 TU/UE“:
wir100 Unternehmensstrategien
wir240 International Accounting and Auditing
9. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird unterhalb der Modultabelle „Studienrichtung Betriebswirtschaftslehre“ folgender Satz neu hinzugefügt:
„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.“
10. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird bei den folgenden Modulen in der Tabelle unter „Studienrichtung Volkswirtschaftslehre“ in „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ in der Auflistung jeweils der Satzteil „1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.)“ ersetzt durch „1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.)“:
wir250 International Economics
wir260 Umweltökonomie
wir280 Wirtschaftspolitik
wir290 Economic Growth
wir270 Resource and Energy Economics
wir300 Finanzwissenschaft
wir420 Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre
11. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird folgendes Modul der Tabelle unter „Studienrichtung Volkswirtschaftslehre“ neu hinzugefügt:

wir809 Ökonometrie	Wahlpflicht	siehe Regelungen für das Modul wir809 in fachspezifischer Anlage 34	6	siehe Regelungen für das Modul wir809 in fachspezifischer Anlage 34
--------------------	-------------	---	---	---

12. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird unterhalb der Modultabelle „Studienrichtung Volkswirtschaftslehre“ folgender Satz neu hinzugefügt:
„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.“
13. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird bei den folgenden Modulen in der Tabelle unter „Studienrichtung Recht“ in „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ in der Auflistung jeweils der Satzteil „1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.)“ ersetzt durch „1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.)“:
wir350 Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht
wir040 Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts und Einführung in das Verfassungsrecht
wir320 Vertiefung im Bürgerlichen Recht
wir330 Vertiefung im Arbeitsrecht
wir340 Gesellschaftsrecht
wir221 Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre
14. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird in der Tabelle unter „Studienrichtung Recht“ beim Modul „wir340 Gesellschaftsrecht“ die Angabe zu „Art und Anzahl der Veranstaltungen“ neu gefasst:
„1 VL
1 UE“
15. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird in der Tabelle unter „Studienrichtung Recht“ in „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ beim Modul „wir430 Ausgewählte Themen aus den Rechtswissenschaften“ hinter „1 Klausur“ ein „*“ eingefügt.
16. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird unterhalb der Modultabelle „Studienrichtung Recht“ folgender Satz neu hinzugefügt:
„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.“
17. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird bei den folgenden Modulen in der Tabelle unter „Studienrichtung Ökologie und Nachhaltigkeit“ in „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ in der Auflistung jeweils der Satzteil „1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 60 – 90 Min.)“ ersetzt durch „1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.)“:
wir350 Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht
wir360 Umwelt- und Nachhaltigkeitspolitik
wir260 Umweltökonomie
wir210 Betriebliche Umweltpolitik
wir270 Resource and Energy Economics
18. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird unterhalb der Modultabelle „Studienrichtung Ökologie und Nachhaltigkeit“ folgender Satz neu hinzugefügt:
„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.“
19. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich werden in der Modultabelle unter „Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (5 aus 9 bzw. 4 aus 9, im Umfang von 30 KP)“ die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf600 Wirtschaftsinformatik I	siehe Regelungen für das Modul inf600 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf600 in Fachspezifischer Anlage 29
inf007 Informationssysteme I	siehe Regelungen für das Modul inf007 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf007 in Fachspezifischer Anlage 29
inf601 Wirtschaftsinformatik II	siehe Regelungen für das Modul inf601 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf601 in Fachspezifischer Anlage 29

inf008 Informationssysteme II	siehe Regelungen für das Modul inf008 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf008 in Fachspezifischer Anlage 29
inf851 Informatik und Gesellschaft	siehe Regelungen für das Modul inf851 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf851 in Fachspezifischer Anlage 29
inf608 eBusiness	siehe Regelungen für das Modul inf608 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf608 in Fachspezifischer Anlage 29
inf852 IT-Projektmanagement	siehe Regelungen für das Modul inf852 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf852 in Fachspezifischer Anlage 29
inf030 Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen	siehe Regelungen für das Modul inf030 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf030 in Fachspezifischer Anlage 29
inf031 Objektorientierte Modellierung und Programmierung	siehe Regelungen für das Modul inf031 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf031 in Fachspezifischer Anlage 29

20. Unter Punkt 6. Schwerpunktbereich wird unterhalb des letzten Absatzes unter der Modultabelle „Studienrichtung Wirtschaftsinformatik (5 aus 9 bzw. 4 aus 9, im Umfang von 30 KP)“ neu hinzugefügt:
Abkürzungen: VL = Vorlesung, TU = Tutorium, UE = Übung, SE = Seminar, PR = Praktikum

21. Unter Punkt 7. „Vertiefungsbereich“ werden in der Modultabelle die Angaben zu „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ zu folgenden Modulen wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir151 Statistik II für Wirtschaftswissenschaftler	1 VL und 1 UE/TU/SE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
mat991 Mathematik für Ökonomen II	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (max. 90 Minuten). Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich. Es können maximal 10% der Klausurpunkte (2 Notenteilschritte) als Bonuspunkte erreicht werden. Wird die Klausur mit mind. 4.0 bewertet, werden die BP zu den Klausurpunkten addiert und können zur Notenverbesserung führen.

22. Unter Punkt 7. „Vertiefungsbereich“ wird unterhalb der Modultabelle neu hinzugefügt:
„Abkürzungen: VL = Vorlesung, TU = Tutorium, UE = Übung, SE = Seminar

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.“

23. Unter Punkt 9. „Prüfungsformen“ wird folgender Satz ergänzt:
„Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“

24. Unter Punkt 12. Freiversuch und Prüfungstermine wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

16. Die Anlage 26 b wird wie folgt geändert:

Anlage 26 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Unter Punkt 3. „Wirtschaftswissenschaften als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)“ wird in Absatz 2, Satz 1 die Abkürzung „(BM)“ gestrichen.
2. Unter Punkt 3. „Wirtschaftswissenschaften als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)“ werden bei den folgenden Modulen in der Modultabelle unter Absatz 2 die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir011 Einführung in die BWL	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir021 Buchhaltung und Abschluss	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir032 Managerial Accounting	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir041 Einführung in die VWL	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
mat990 Mathematik für Ökonomen	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (max. 120 Minuten). Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich und können semesterbegleitend im Umfang von max. 7,5% der erreichbaren Klausurpunkte erworben werden. Bei einer mit mindestens 4.0 bewerteten Klausur werden die Bonuspunkte zu den erreichten Klausurpunkten addiert und können eine Notenverbesserung beim ersten angetretenen Prüfungsversuch im laufenden Semester bewirken.

3. Unter Punkt 3. „Wirtschaftswissenschaften als 30-KP-Fach (Basiscurriculum)“ werden folgende Erläuterungen unterhalb der Modultabelle hinzugefügt:
 „Abkürzungen: VL= Vorlesung, UE = Übung, TU = Tutorium

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 6. Prüfungsformen.

Für das Modul wir041 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bonusleistung verbessert bei einer Bewertung der Bonusleistung von 75 bis kleiner 90% die Note der bestandenen Modulprüfung um eine Teilnotenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4, z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3) bzw. bei einer Bewertung der Bonusleistung mit 90% oder mehr um zwei Teilnotenstufen (d.h. um 0,6 bzw. 0,7, z.B. von 2,3 auf 1,7 oder von 3,7 auf 3,0). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntzugebende Leistung (z. B. die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben und/oder Ausarbeitungen) erbracht.“

4. Die Überschrift zu Punkt 4. wird geändert in „4. Aufbaucurriculum: 30 Kreditpunkte“
5. Punkt 4. Aufbaucurriculum: 30 Kreditpunkte wird wie folgt neu gefasst:
 „(1) Ziele dieses Studienabschnitts: Die Studierenden verfügen über erweiterte Grundlagen wirtschaftswissenschaftlicher und – bei außerschulischem Berufsziel – rechtswissenschaftlicher Fachkompetenz.
 (2) Aufbauend auf dem Basiscurriculum werden fünf Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert. Es wird empfohlen, vor der Belegung der wirtschaftswissenschaftlichen Aufbaumodule die Basismodule nach Maßgabe der folgenden Tabelle erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Aufbaumodul(e):	Empfohlene Vorkenntnisse:
wir060	wir021
wir070	wir011 und wir032
wir110 und wir120	wir041 und mat990
wir083	wir011

- (3) Aufbaucurriculum für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Für Studierende mit außerschulischem Berufsziel, die das Fach Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 60 KP studieren, sind im Aufbaucurriculum die Module wir060, wir110 und wir120 verpflichtend zu belegen. Aus den Wahlpflichtmodulen wir070, wir083, wir082, wir090, wir100, wir130 und wir140 sind zwei auszuwählen.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir060 Financial Accounting	Pflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

wir070 Einführung in das Marketing	Wahlpflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p> <p>Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung i. S. d. § 11 Abs. 15 verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.</p>
wir082 Corporate Finance	Wahlpflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p>
wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	Wahlpflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)</p>
wir090 Human Resource Management	Wahlpflicht	2 VL	6	<p>1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 120 Min.) oder oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) oder 2 Modulteilprüfungen, je 50%: Klausur* (i. d. R. je 60 Min.)</p>

wir100 Unternehmensstrategien	Wahlpflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir110 Makroökonomische Theorie	Pflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
wir120 Mikroökonomische Theorie	Pflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
wir130 Bürgerliches Recht und Handelsrecht	Wahlpflicht	2 VL**	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir140 Grundlagen des EU-Wirtschaftsrechts und Grundzüge des Arbeitsrechts	Wahlpflicht	2 VL**	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) oder 2 Modulteilprüfungen (je 50%, je 1 Modulteilprüfung pro Semester) Klausur* i.d.R. je 60 Min. oder

				mündl. Prüfung, i.d.R. je 10 Min. oder Hausarbeit je max. 8 Seiten oder Referat je max. 15 Min. oder Portfolio
Gesamt			30	

Abkürzungen: VL = Vorlesung, TU = Tutorium, UE = Übung, SE = Seminar

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 6. Prüfungsformen.

** Die Module wir130 und wir140 erstrecken sich jeweils über zwei Semester.

Für die Module wir110 und wir120 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bonusleistung verbessert bei einer Bewertung der Bonusleistung von 75 bis kleiner 90% die Note der bestandenen Modulprüfung um eine Teilnotenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4, z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3) bzw. bei einer Bewertung der Bonusleistung mit 90% oder mehr um zwei Teilnotenstufen (d.h. um 0,6 bzw. 0,7, z.B. von 2,3 auf 1,7 oder von 3,7 auf 3,0). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntzugebende Leistung (z. B. die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben und/oder Ausarbeitungen) erbracht.

(4) Aufbaucurriculum für Studierende mit dem Berufsziel Lehramt/Berufliche Bildung

Für Studierende, die das Fach Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 90 KP mit dem Berufsziel Lehramt/Berufliche Bildung studieren, sind im Aufbaucurriculum die Module wir060, wir110 und wir120 verpflichtend zu belegen. Aus den Wahlpflichtmodulen wir070, wir083, wir082, wir090 und wir100 sind zwei auszuwählen.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Art und Menge der Lehrveranstal- tungen	KP	Art und Anzahl der Modulprü- fungen
wir060 Financial Accounting	Pflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) o- der 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir070 Einführung in das Mar- keting	Wahl- pflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) o- der 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung i. S. d. § 11 Abs. 15 verbessert wer- den. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leis- tung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prü- fungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.
wir082 Corporate Finance	Wahlpflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) o- der 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	Wahlpflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir090 Human Resource Management	Wahlpflicht	2 VL	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) oder 2 Modulteilprüfungen, je 50%: Klausur* (i. d. R. je 60 Min.)
wir100 Unternehmensstrategien	Wahlpflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir110 Makroökonomische Theorie	Pflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
wir120 Mikroökonomische Theorie	Pflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
Gesamt			30	

Abkürzungen: VL = Vorlesung, TU = Tutorium, UE = Übung, SE = Seminar

** Weitere Erläuterungen siehe Punkt 6. Prüfungsformen.

Für die Module wir110 und wir120 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bonusleistung verbessert bei einer Bewertung der Bonusleistung von 75 bis kleiner 90% die Note der bestandenen Modulprüfung um eine Teilnotenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4, z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3) bzw. bei einer Bewertung der Bonusleistung mit 90% oder mehr um zwei Teilnotenstufen (d.h. um 0,6 bzw. 0,7, z.B. von 2,3 auf 1,7 oder von 3,7 auf 3,0). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntzugebende Leistung (z. B. die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben und/oder Ausarbeitungen) erbracht.

6. Die Überschrift von Punkt 5. wird geändert in „5. Wirtschaftswissenschaften als 90-KP-Fach (Akzentsetzung, Berufsziel Lehramt/Berufliche Bildung).

7. Punkt 5. wird wie folgt neu gefasst:

„Ziele dieses Studienabschnitts:

Berufliche Bildung: Die Studierenden verfügen über wirtschaftswissenschaftliche Fachkompetenz und die Kompetenz zur Vermittlung dieser Kompetenzen.

Das Studium umfasst 90 Kreditpunkte. Davon entfallen auf das Basiscurriculum mit seinen Pflichtveranstaltungen 30 Kreditpunkte, auf die Aufbaumodule 30 Kreditpunkte mit ersten Wahlmöglichkeiten, auf die Akzentsetzungsmodulare weitere 30 Kreditpunkte.

Für Studierende, die das Fach Wirtschaftswissenschaften als 90 KP-Fach mit dem Berufsziel Lehramt/Berufliche Bildung studieren, sind die Module wir130, wir140, wir150 und wir170 verpflichtend. Aus den Modulen wir181 und wir182 ist eines zu studieren.

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir130 Bürgerliches Recht und Handelsrecht	Pflicht	2 VL**	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir140 Grundlagen des EU-Wirtschaftsrechts und Grundzüge des Arbeitsrechts	Pflicht	2 VL**	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) oder 2 Modulteilprüfungen (je 50%, je 1 Modulteilprüfung pro Semester) Klausur* i.d.R. je 60 Min. oder mündl. Prüfung, i.d.R. je 10 Min. oder Hausarbeit je max. 8 Seiten oder Referat je max. 15 Min. oder Portfolio

wir150 Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler	Pflicht	1 VL und 1 TU/UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir170 Grundlagen der Wirtschaftsdidaktik	Pflicht	2 VL	6	1 Klausur* (60 Min.)
wir181 Ausgewählte Probleme in wirtschaftsdidaktischen Handlungsfeldern, insbesondere Betrieb	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) „Die Note der bestandenen Modulprüfung kann gem. § 11 Abs. 15 BPO durch eine freiwillige Bonusleistung in den Seminaren verbessert werden. Die Bonusleistung verbessert die Note der bestandenen Modulprüfung um 0,3 bzw. 0,4 (z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine mit der oder dem Lehrenden abgesprochene Leistung (z. B. die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungstermine, die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgespröchenen Aufgaben) erbracht. Die oder der Lehrende entscheidet, inwiefern die Bonusleistung als erbracht gilt.“
wir182 Ausgewählte Probleme in wirtschaftsdidaktischen Handlungsfeldern, insbesondere berufliche Schulen	Wahlpflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten) „Die Note der bestandenen Modulprüfung kann gem. § 11 Abs. 15 BPO durch eine freiwillige Bonusleistung in den Seminaren verbessert werden. Die Bonusleistung verbessert die Note der bestandenen Modulprüfung um 0,3 bzw. 0,4 (z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine mit der oder dem Lehrenden abgesprochene Leistung (z. B. die regelmäßige Vor- und Nachbereitung der Sitzungstermine, die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgespröchenen Aufgaben) erbracht. Die oder der Lehrende entscheidet, inwiefern die Bonusleistung als erbracht gilt.“
Gesamt			30	

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 6. Prüfungsformen.

** Die Module wir130 und wir140 erstrecken sich jeweils über zwei Semester.

Für die Teilnahme an den Modulen wir170, wir181 und wir182 ist die aktive Teilnahme der Studierenden konstitutiv. Zur aktiven Teilnahme können gehören: regelmäßige Beteiligung in den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung des Lehrmaterials (z. B. Protokolle, Aufgaben,

Vorbereitung/Lektüre von Texten) sowie, je nach Veranstaltungsform, die Übernahme von Referaten, Kurz- und Impulsreferaten, Präsentationen, Kurzpräsentationen o. ä.

Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Veranstaltung in Kommunikation mit den Studierenden festgelegt. Über die Erfüllung der Kriterien der aktiven Teilnahme entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

8. Unter Punkt 6. „Prüfungsformen“ wird folgender Satz neu hinzugefügt:
„Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“
9. Punkt 9. Teilzeitstudium wird wie folgt neu gefasst:
„Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag möglich (§ 4 Absatz 2 BPO). Der Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang Wirtschaftswissenschaften bietet die Möglichkeit zum Teilzeitstudium. Eine Fachstudienberatung (bei Berufsziel Lehramt durch das Fachgebiet Berufs- und Wirtschaftspädagogik, bei außerschulischem Berufsziel durch die Fachstudienberaterinnen bzw. Fachstudienberater des Departments für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) wird dabei dringend empfohlen, um die notwendige Planung des individuellen Studienverlaufs vorzunehmen. Das Teilzeitstudium orientiert sich an der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils aktuellen Fassung.“

17. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

Anlage 27

Fachspezifische Anlage für das Fach Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)

1. Unter Punkt 3. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Basiscurriculum Wirtschaftswissenschaften (30 Kreditpunkte)“ werden in der Modultabelle in Absatz 2 die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir011 Einführung in die BWL	1 VL und 1 TU /UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir021 Buchhaltung und Abschluss	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir070 Einführung in das Marketing	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung i. S. d. § 11 Abs. 15 verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert.
wir041 Einführung in die VWL	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
mat990 Mathematik für Ökonomen	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (max. 120 Minuten). Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich und können semesterbegleitend im Umfang von max. 7,5% der erreichbaren Klausurpunkte erworben werden. Bei einer mit mindestens 4.0 bewerteten Klausur werden die Bonuspunkte zu den erreichten Klausurpunkten addiert und können eine Notenverbesserung beim ersten angetretenen Prüfungsversuch im laufenden Semester bewirken.

2. Unter Punkt 3. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Basiscurriculum Wirtschaftswissenschaften (30 Kreditpunkte)“ werden in Absatz 2 unterhalb der Modultabelle folgende Erläuterungen neu hinzugefügt:
„Abkürzungen: VL= Vorlesung, UE = Übung, TU = Tutorium

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.

Für das Modul wir041 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bonusleistung verbessert bei einer Bewertung der Bonusleistung von 75 bis kleiner 90% die Note der bestandenen Modulprüfung um eine Teilnotenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4, z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3) bzw. bei einer Bewertung der Bonusleistung mit 90% oder mehr um zwei Teilnotenstufen (d.h. um 0,6 bzw. 0,7, z.B. von 2,3 auf 1,7 oder von 3,7 auf 3,0). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntzugebende Leistung (z. B. die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben und/oder Ausarbeitungen) erbracht.“

3. Unter Punkt 4. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Wirtschaftswissenschaften (42 Kreditpunkte)“ wird in der Modultabelle die Modulbezeichnung des Moduls „wir150 Statistik I“ unter Beibehaltung des Modulkürzels geändert in „wir150 Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler“.
4. Unter Punkt 4. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Wirtschaftswissenschaften (42 Kreditpunkte)“ werden in der Modultabelle in Absatz 2 die Angaben zu „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir120 Mikroökonomische Theorie	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
wir060 Financial Accounting	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir032 Managerial Accounting	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir082 Corporate Finance	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	1 VL und 1 TU/UE	Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

wir150 Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir400 Strategisches und internationales Marketing	1 VL 1 UE oder 1 SE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Die Note der Prüfungsleistung kann durch eine bewertete kurze Ausarbeitung und ein Kurzreferat zu einem vorgegebenen Thema im Tutorium als Bonusleistung verbessert werden. Für eine Leistung mit einer Benotung von 1,7 bis 1,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,7 Notenpunkte und für eine Leistung mit einer Benotung von 2,7 bis 2,0 wird die Note der Prüfungsleistung um 0,3 Notenpunkte verbessert werden.
mat991 Mathematik für Ökonomen II	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (max. 90 Minuten). Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich. Es können maximal 10% der Klausurpunkte (2 Notenteilschritte) als Bonuspunkte erreicht werden. Wird die Klausur mit mind. 4.0 bewertet, werden die BP zu den Klausurpunkten addiert und können zur Notenverbesserung führen.
wir090 Human Resource Management	2 VL	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) oder 2 Modulteilprüfungen, je 50%: Klausur* (i. d. R. je 60 Min.)
wir100 Unternehmensstrategien	1 VL und 1 TU oder 1 VL und 1 UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir110 Makroökonomische Theorie	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
wir151 Statistik II für Wirtschaftswissenschaftler	1 VL und 1 UE/TU/SE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

wir160 Entrepreneurship	1 VL + 1 UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir240 International Accounting and Auditing	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir390 Financial Management	1 VL 1 UE oder 1 SE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir410 Ausgewählte Themen der BWL	1 VL + 1 UE oder 1 VL + 1 SE oder 2 SE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir420 Ausgewählte Themen der VWL	1 VL und/oder 1 UE und/oder 1 SE und/oder 1 TU und/oder 1 PR	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir200 Organisation	1 VL 1 SE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir221 Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2 VL	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20Min.) o-der 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir210 Betriebliche Umweltpolitik	1 VL 1 SE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

5. Unter Punkt 4. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Wirtschaftswissenschaften (42 Kreditpunkte)“ werden in Absatz 2 unterhalb der Modultabelle folgende Erläuterungen neu hinzugefügt:

„Abkürzungen: VL = Vorlesung, TU = Tutorium, UE = Übung, SE = Seminar, PR = Praktikum

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.

Für die Module wir110 und wir120 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bonusleistung verbessert bei einer Bewertung der Bonusleistung von 75 bis kleiner 90% die Note der bestandenen Modulprüfung um eine Teilnotenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4, z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3) bzw. bei einer Bewertung der Bonusleistung mit 90% oder mehr um

zwei Teilnotenstufen (d.h. um 0,6 bzw. 0,7, z.B. von 2,3 auf 1,7 oder von 3,7 auf 3,0). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntzugebende Leistung (z. B. die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben und/oder Ausarbeitungen) erbracht.“

6. Unter Punkt 5. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Basiscurriculum Recht (18 Kreditpunkte)“ werden in der Modultabelle in Absatz 2 die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

wir010 Einführung in das Bürgerliche Recht und in die Methodik der juristischen Fallbearbeitung	2 VL	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir040 Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts und Einführung in das Verfassungsrecht	2 VL (Modul über zwei Semester)	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir140 Grundlagen des EU-Wirtschaftsrechts und Grundzüge des Arbeitsrechts	2 VL (Modul über zwei Semester)	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i.d.R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) oder 2 Modulteilprüfungen (je 50%, je 1 Modulteilprüfung pro Semester) Klausur* i.d.R. je 60 Min. oder oder mündl. Prüfung, i.d.R. je 10 Min. oder Hausarbeit je max. 8 Seiten oder Referat je max. 15 Min. oder Portfolio

7. Unter Punkt 5. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Basiscurriculum Recht (18 Kreditpunkte)“ werden in der Modultabelle in Absatz 2 die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst sowie unterhalb der Modultabelle Erläuterungen neu hinzugefügt:

„Abkürzungen: VL = Vorlesung

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.“

8. Unter Punkt 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Recht (42 Kreditpunkte)“ wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:
„Verpflichtend sind die Module wir050, wir350, wir500, wir510, wir520, und eines der beiden Module wir340 oder wir535 im Gesamtumfang von 36 Kreditpunkten zu absolvieren.“
9. Unter Punkt 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Recht (42 Kreditpunkte)“ wird in der Modultabelle das folgende Modul ersatzlos gestrichen:
„wir530 Gesellschaftsrecht/Verbraucherschutzrecht“.

10. Unter Punkt 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Recht (42 Kreditpunkte)“ werden der Modultabelle die folgenden Module neu hinzugefügt:

wir340 Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	1 VL 1 UE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir535 Verbraucherrecht	Wahlpflicht	1 VL 1 SE	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 120 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i.d.R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

11. Unter Punkt 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Recht (42 Kreditpunkte)“ wird bei den folgenden Modulen in der Tabellenspalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ in der Auflistung jeweils der Satzteil „1 Klausur/Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (i. d. R. 120 Min.)“ ersetzt durch „1 Klausur* (i. d. R. 120 Min.)“:

- wir050 Handelsrecht und Vertiefung in die Methodik der juristischen Fallbearbeitung
- wir500 Schadensersatzrecht/Sachenrecht
- wir510 Kollektives Arbeitsrecht/Atypische Arbeitsverhältnisse
- wir520 International and EU Economic Law
- wir350 Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht
- wir550 Rechtsvergleichung

12. Unter Punkt 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Recht (42 Kreditpunkte)“ wird bei den folgenden Modulen in der Tabellenspalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ in der Auflistung jeweils hinter „1 Klausur“ der Zusatz „*“ hinzugefügt:

- wir511 Arbeitsrechtliche Probleme in der Betriebspraxis
- wir540 Digitalisierung und Recht
- wir430 Ausgewählte Themen der Rechtswissenschaften

13. Unter Punkt 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Recht (42 Kreditpunkte)“ wird bei den folgenden Modulen in der Tabellenspalte „Art und Menge der Lehrveranstaltungen“ folgendermaßen neu gefasst:

- wir050 Handelsrecht und Vertiefung in die Methodik der juristischen Fallbearbeitung
- wir540 Digitalisierung und Recht „1 VL, 1 SE**“

14. Unter Punkt 6. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Aufbaubereich Recht (42 Kreditpunkte)“ werden unterhalb der Modultabelle in Absatz 3 die Erläuterungen wie folgt neu gefasst:

„Abkürzungen: VL = Vorlesung, UE = Übung, SE = Seminar

* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 9. Prüfungsformen.

** Die Module wir050 und wir540 erstrecken sich über 2 Semester“

15. Unter Punkt 7. „Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt: Professionalisierung“ wird Absatz 1, Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Bei Interesse, den Bachelor Betriebswirtschaftslehre mit internationaler Ausrichtung zu studieren, ist es sinnvoll, im Professionalisierungsbereich Module der „Rechts- und Wirtschaftssprachen“ wir934, wir944, wir935, wir945, wir933, wir943 (6 KP) zu studieren.“

16. Unter Punkt 9. „Prüfungsformen“ wird folgender Satz hinzugefügt:

„Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“

17. Unter Punkt 11. „Teilzeitstudium“ wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„Das Teilzeitstudium orientiert sich an der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung.“

18. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

Anlage 29

Fachspezifische Anlage für das Fach Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)

1. Unter Punkt 4. Basiscurriculum wird in Tabelle 1: Basiscurriculum die Angabe zu „Art und Anzahl der Veranstaltungen“ zum Modul „wir011 Einführung in die BWL“ wie folgt neu gefasst:
„1 V, 1 TU/Ü“
2. Unter Punkt 5. Aufbaucurriculum wird unter Absatz 2 in Tabelle 2.1: Aufbaucurriculum- Pflichtbereich die Angabe zu „Art und Anzahl der Veranstaltungen“ zu den Modulen „wir021 Buchhaltung und Abschluss“ sowie „wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik“ jeweils wie folgt neu gefasst:
„1 V, 1 TU/Ü“

1. Unter Punkt 5. Aufbaucurriculum werden unter Absatz 2 in Tabelle 2.3: Aufbaucurriculum-Wahlbereich Mathematik die Module mat990, mat991 und wir150 neu gefasst:

mat990	Mathematik für Ökonomen I	1 V, 1 Ü/TU	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (max. 120 Minuten). Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich und können semesterbegleitend im Umfang von max. 7,5% der erreichbaren Klausurpunkte erworben werden. Bei einer mit mindestens 4.0 bewerteten Klausur werden die Bonuspunkte zu den erreichten Klausurpunkten addiert und können eine Notenverbesserung beim ersten angetretenen Prüfungsversuch im laufenden Semester bewirken.
mat991	Mathematik für Ökonomen II	1 V, 1 Ü/TU	6	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur (max. 90 Minuten). Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich. Es können maximal 10% der Klausurpunkte (2 Notenteilschritte) als Bonuspunkte erreicht werden. Wird die Klausur mit mind. 4.0 bewertet, werden die BP zu den Klausurpunkten addiert und können zur Notenverbesserung führen.
wir150	Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler	1 V, 1 Ü oder 1V, 1TU	6	1 Prüfungsleistung

3. Unter Punkt 6. Akzentsetzung werden die Modulbezeichnungen der Module inf860 und inf861 in der Tabelle unter Absatz 2 wie folgt geändert:
„inf860 Auslandsstudium“ zu „inf860 Auslandsstudium I“
„inf861 Auslandsstudium“ zu „inf861 Auslandsstudium II“
4. Unter Punkt 6. Akzentsetzung werden in Tabelle 3: Akzentsetzungsbereich Praktische Informatik und Angewandte Informatik die folgenden Module gestrichen:
inf014 Praktikum Betriebssysteme
inf521 Medizinische Informatik
5. Unter Punkt 6. Akzentsetzung wird in Tabelle 3: Akzentsetzungsbereich Praktische Informatik und Angewandte Informatik die Angabe zu „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ für das Modul inf017 Interaktive Systeme geändert in „Portfolio“.

6. Unter Punkt 6. Akzentsetzung werden in Tabelle 3: Akzentsetzungsbereich Praktische Informatik und Angewandte Informatik die folgenden Module zwischen den Modulen „inf021 Fortgeschrittene Java-Technologien“ und „inf530 Künstliche Intelligenz“ eingefügt:

inf040	Einführung in Data Science	1V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio oder Projekt oder fachpraktische Übung
inf420	Introduction to IT-Security	1V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf517	Einführung in die Energieinformatik	1 V	3	Klausur oder mündliche Prüfung
inf518	Grundlagen der Energieinformatik	1V 1Ü	6	Portfolio
inf528	Einführung in die Medizinische Informatik	1 V 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf529	Big Data in der Medizin	1V 1Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung

7. Unter Punkt 6. Akzentsetzung wird in Tabelle 5: Wahlbereich Informatik, Kultur und Gesellschaft das Modul wir530 Verbraucherrecht gestrichen.

8. Unter Punkt 7. Professionalisierung wird Folgendes unten angefügt:

„Anstelle von inf852 IT-Projektmanagement kann eine abgeschlossene Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf als prx101 Orientierungspraktikum angerechnet werden.“

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf852 IT-Projektmanagement	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf004 Softwareprojekt	1 V 1 Ü 1 PR	9	Portfolio

9. Unter Punkt 8. Bachelorarbeitsmodul im Fach Wirtschaftsinformatik wird Folgendes unten angefügt:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
bam Bachelorarbeitsmodul Wirtschaftsinformatik	1 S	15	Anfertigung der Abschlussarbeit

Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

10. Unter Punkt 9. Regelungen zu Prüfungsleistungen wird unterhalb des Absatzes „Abweichungen hiervon können sich aus modulspezifischen Regelungen in den Modultabellen ergeben“ folgender neuer Absatz eingeschoben:

„Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“

19. Die Anlage 31 wird wie folgt geändert:

Anlage 31

Fachspezifische Anlage für das Fach Umweltwissenschaften (Fach-Bachelor)

1. In Punkt 5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften unter Abschnitt c) wird in der Modultabelle der Schwerpunkt Biologische Meereskunde/Mikrobiologie geändert in „Schwerpunkt Meeresbiologie“.
2. In Punkt 5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften unter Abschnitt c) wird in der Modultabelle im Schwerpunkt Meeresbiologie das Modul mar205 Mikrobielle Ökologie/Umweltbiologie gestrichen.
3. In Punkt 5. Form und Inhalte der Module des Faches Umweltwissenschaften unter Abschnitt c) wird in der Modultabelle ein neuer Abschnitt „Schwerpunkt Mikrobiologie/Molekulare Ökologie“ mit den folgenden Modulen hinzugefügt:

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltungen	KP	Modulprüfungen	Aktive Teilnahme
mar260 Applied Molecular Ecology/Ange- wandte Molekulare Ökologie	2 VL, 2 SE/Ü	10	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Referat oder 1 Seminararbeit (Projektbericht) oder 1 Hausar- beit oder 1 fachpraktische Übung (Versuchsprotokoll) oder 1 Klausur (zu den beiden VL)	2 SE/Ü
mar205 Mikrobielle Ökologie/Umwelt- mikrobiologie	1 VL, 1 SE/PR	10	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur oder 1 Praktikumsbericht	1 SE/PR

20. Die Anlage 32 wird wie folgt geändert:

Anlage 32

Fachspezifische Anlage für das Fach Engineering Physics (Fach-Bachelor)

1. In Punkt 6. Form und Inhalte der Module in Engineering Physics werden im Abschnitt Aufbaucurriculum (87 KP), Pflichtmodule in der Modultabelle folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Angaben zum Modul phy570 Electronics in der Spalte Lehrveranstaltungen werden geändert in „1 VL“.
- b) Die Angaben zum Modul phy551 Quantum Structure of Matter in der Spalte Lehrveranstaltungen werden geändert in „1 VL, 1 Ü“.
- c) Die Angaben zum Modul phy501 Numerical Methods“ in der Spalte Prüfungsleistungen werden geändert in „Fachpraktische Übung (bewertete wöchentliche Übungsaufgaben/Programmierübungen) oder 1 Klausur (max. 180 Minuten) oder 1 mündliche Prüfung (max. 30 Minuten)“.
- d) Der Titel des Moduls phy590 ändert sich zu „Control Theory“.

2. Punkt 12. Bachelorarbeit wird neu gefasst und lautet nun:

„Das Bachelorabschlussmodul hat einen Umfang von 15 Kreditpunkten und enthält neben der Bachelorarbeit ein Abschlusskolloquium. Dabei entfallen 12 Kreditpunkte auf die Anfertigung der Bachelorarbeit und 3 Kreditpunkte auf das Abschlusskolloquium (Gewichtung 4/5 Bachelorarbeit; 1/5 Kolloquium).

Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der Hochschullehrergruppe oder Privatdozentin oder Privatdozent der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder der Hochschule Emden/Leer sein und an der Lehre im Studiengang Engineering Physics beteiligt sein.

Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.“

21. Die Anlage 34 wird wie folgt geändert:

Anlage 34
Fachspezifische Anlage für das Fach Nachhaltigkeitsökonomik (Fach-Bachelor)

1. Unter Punkt 3. „Studienaufbau“ wird folgender Abschnitt unten angefügt:
 „In den Modultabellen werden folgende Abkürzungen für Veranstaltungsarten verwendet:
- VL: Vorlesung
 - UE: Übung
 - TU: Tutorium
 - SE: Seminar
 - PR: Praktikum“.

2. Unter Punkt 4. „Grundlagen-/Basiscurriculum: 30 Kreditpunkte“ werden in der Modultabelle in Absatz 2 die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Anzahl der Veranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir011 Einführung in die BWL	siehe Regelungen für das Modul wir011 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir011 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir041 Einführung in die VWL	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
mat990 Mathematik für Ökonomen	siehe Regelungen für das Modul mat990 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul mat990 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir120 Mikroökonomische Theorie	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).
wir110 Makroökonomische Theorie	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen) Bonusleistungen im Sinne des § 11 Abs. 15 sind möglich (siehe Erläuterungen unterhalb der Tabelle).

3. Unter Punkt 4. „Grundlagen-/Basiscurriculum: 30 Kreditpunkte“ werden unterhalb der Modultabelle in Absatz 2 folgende Erläuterungen hinzugefügt:

„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 11. Freiversuch, Prüfungsformen und Prüfungstermine.“

Für die Module wir041, wir110 und wir120 ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die Bonusleistung verbessert bei einer Bewertung der Bonusleistung von 75 bis kleiner 90% die Note der bestandenen Modulprüfung um eine Teilnotenstufe (d.h. um 0,3 bzw. 0,4, z. B. von 2,3 auf 2,0 oder von 1,7 auf 1,3) bzw. bei einer Bewertung der Bonusleistung mit 90% oder mehr um zwei Teilnotenstufen (d.h. um 0,6 bzw. 0,7, z.B. von 2,3 auf 1,7 oder von 3,7 auf 3,0). Noten besser als 1,0 sind ausgeschlossen. Die Bonusleistung wird durch eine von der oder dem Lehrenden zu Semesterbeginn bekanntzugebende Leistung (z. B. die Übernahme von Referaten und/oder weiteren mit der oder dem Lehrenden abgesprochenen Aufgaben und/oder Ausarbeitungen) erbracht.“

4. Unter Punkt 5. Aufbaucurriculum Methoden: 24 Kreditpunkte werden in der Modultabelle in Absatz 2 die Angaben in den Tabellenspalten „Art und Anzahl der Veranstaltungen“ sowie „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir150 Statistik I für Wirtschaftswissenschaftler	1 VL und 1 TU/UE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir151 Statistik II für Wirtschaftswissenschaftler	1 VL und 1 TU/UE/SE	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir809 Ökonometrie	1 VL 1 UE	1 Prüfungsleistung: 1 Hausarbeit (ca. 15 bis 25 Seiten) oder 1 Referat (schriftliche Ausarbeitung zzgl. Vortrag max. 45 Min. mit anschließender Diskussion) oder 1 Klausur* (max. 120 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 bis 60 Min.) oder 1 Portfolio (mit max. 5 Leistungen)
mat991 Mathematik für Ökonomen II	siehe Regelungen für das Modul mat991 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul mat991 in Fachspezifischer Anlage 26 a

5. Unter Punkt 5. Aufbaucurriculum Methoden: 24 Kreditpunkte wird unterhalb der Modultabelle in Absatz 2 folgende Erläuterung ergänzt:

„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 11. Freiversuch, Prüfungsformen und Prüfungstermine.“

6. Unter Punkt 6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 54 Kreditpunkte wird in der Tabelle unter Absatz 2 bei allen Modulen die Angabe zu „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ jeweils neu gefasst als

„1 Prüfungsleistung:
1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder
1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder
1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder
1 Referat (max. 30 Min.) oder
1 Portfolio (max. 5 Leistungen)“

7. Punkt 6. Vertiefungsmodule Nachhaltigkeitsökonomik: 54 Kreditpunkte wird unterhalb der Tabelle unter Absatz 2 folgender Satz hinzugefügt:
„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 11. Freiversuch, Prüfungsformen und Prüfungstermine.“
8. Unter Punkt 7. Wahlpflichtbereich wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
„Von den Modulen wir021, sow019, sow021, inf600 und inf980 sind 2 Module im Gesamtumfang von 12 Kreditpunkten zu studieren.“
9. Unter Punkt 7. Wahlpflichtbereich werden bei den folgenden Modulen jeweils die Angaben in der Tabellenspalte „Art und Anzahl der Veranstaltungen“ und „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	Art und Anzahl der Modulprüfungen
wir021 Buchhaltung und Abschluss	siehe Regelungen für das Modul wir021 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir021 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir032 Managerial Accounting	siehe Regelungen für das Modul wir032 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir032 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir040 Grundlagen des Öffentlichen Wirtschaftsrechts und Einführung in das Verfassungsrecht	siehe Regelungen für das Modul wir040 in Fachspezifischer Anlage 27	siehe Regelungen für das Modul wir040 in Fachspezifischer Anlage 27
wir060 Financial Accounting	siehe Regelungen für das Modul wir060 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir060 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir082 Corporate Finance	siehe Regelungen für das Modul wir082 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir082 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir083 Beschaffung, Produktion und Logistik	siehe Regelungen für das Modul wir083 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir083 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir070 Einführung in das Marketing	siehe Regelungen für das Modul wir070 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir070 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir090 Human Resource Management	siehe Regelungen für das Modul wir090 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir032 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir100 Unternehmensstrategien	siehe Regelungen für das Modul wir100 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir032 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir130 Bürgerliches Recht und Handelsrecht	siehe Regelungen für das Modul wir130 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir032 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir140 Grundlagen des EU-Wirtschaftsrechts und Grundzüge des Arbeitsrechts	siehe Regelungen für das Modul wir140 in Fachspezifischer Anlage 27	siehe Regelungen für das Modul wir140 in Fachspezifischer Anlage 27
wir155 Empirisches Forschungsprojekt	2 SE	1 Prüfungsleistung pro Semester: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)

wir160 Entrepreneurship	siehe Regelungen für das Modul wir160 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir160 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir200 Organisation	siehe Regelungen für das Modul wir200 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir200 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir210 Betriebliche Umweltpolitik	siehe Regelungen für das Modul wir210 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir210 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir221 Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre	siehe Regelungen für das Modul wir221 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir221 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir240 International Accounting and Auditing	siehe Regelungen für das Modul wir240 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir240 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir350 Wirtschaftsverwaltungs- und Umweltrecht	siehe Regelungen für das Modul wir350 in Fachspezifischer Anlage 27	siehe Regelungen für das Modul wir350 in Fachspezifischer Anlage 27
wir390 Financial Management	siehe Regelungen für das Modul wir390 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir390 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir400 Strategisches und internationales Marketing	siehe Regelungen für das Modul wir400 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir400 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir410 Ausgewählte Themen der BWL	siehe Regelungen für das Modul wir410 in Fachspezifischer Anlage 26 a	siehe Regelungen für das Modul wir410 in Fachspezifischer Anlage 26 a
wir420 Ausgewählte Themen der VWL	1 VL und /oder 1 UE und/oder 1 SE und/oder 1 TU und/oder 1 PR	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur* (i. d. R. 60 – 90 Min.) oder 1 mündl. Prüfung (i. d. R. 20 Min.) oder 1 Hausarbeit (max. 15 Seiten) oder 1 Referat (max. 30 Min.) oder 1 Portfolio (max. 5 Leistungen)
wir520 International and EU Economic Law	siehe Regelungen für das Modul wir520 in Fachspezifischer Anlage 27	siehe Regelungen für das Modul wir520 in Fachspezifischer Anlage 27
inf030 Programmierung, Datenstrukturen und Algorithmen	siehe Regelungen für das Modul inf030 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf030 in Fachspezifischer Anlage 29
inf600 Wirtschaftsinformatik I	siehe Regelungen für das Modul inf600 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf600 in Fachspezifischer Anlage 29
inf601 Wirtschaftsinformatik II	siehe Regelungen für das Modul inf601 in Fachspezifischer Anlage 29	siehe Regelungen für das Modul inf030 in Fachspezifischer Anlage 29
sow019 Einführung in die Soziologie	siehe Regelungen für das Modul sow019 in Fachspezifischer Anlage 23 a	siehe Regelungen für das Modul sow019 in Fachspezifischer Anlage 23 a
sow021 Einführung in die Politikwissenschaft	siehe Regelungen für das Modul sow021 in Fachspezifischer Anlage 23 a	siehe Regelungen für das Modul sow019 in Fachspezifischer Anlage 23 a

10. Unter Punkt 7. Wahlpflichtbereich werden folgende Module in der Modultabelle neu hinzugefügt:

inf040 Einführung in Data Science	Wahlpflicht	siehe Regelungen für das Modul inf040 in Fachspezifischer Anlage 11 a	6	siehe Regelungen für das Modul inf040 in Fachspezifischer Anlage 11 a
mat865 Vertiefung zur Statistik	Wahlpflicht	siehe Regelungen für das Modul mat865 in der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften inkl. entsprechender Angaben in Anlage 9 Studiengangsspezifische Anlage Mathematik in der jeweils aktuellen Fassung.	6	siehe Regelungen für das Modul mat865 in der Prüfungsordnung für Fach-Masterstudiengänge der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften inkl. entsprechender Angaben in Anlage 9 Studiengangsspezifische Anlage Mathematik in der jeweils aktuellen Fassung.

11. Unter Punkt 7. Wahlpflichtbereich wird unterhalb der Modultabelle folgende Erläuterung hinzugefügt:

„* Weitere Erläuterungen siehe Punkt 11. Freiversuch, Prüfungsformen und Prüfungstermine.“

12. Die Überschrift zu Punkt 8. wird geändert in „11. Freiversuch, Prüfungsformen und Prüfungstermine“.

13. Punkt 11. Freiversuch, Prüfungsformen und Prüfungstermine wird folgender Satz neu unten angefügt:

„Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig in Form von Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.“

22. Die Anlage 36 wird wie folgt geändert:

Anlage 36

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik, Technik, Medizin (Fach-Bachelor)

1. In der Modultabelle unter Punkt 6. Form und Inhalte der Module im Abschnitt Basiscurriculum werden die Angaben zum Modul phy011 Grundpraktikum Physik (Teil I und II) in der Spalte Lehrveranstaltungen geändert in „2 PR, 2 SE“ und in der Spalte Prüfungsleistungen in „Fachpraktische Übung“.
2. In der Modultabelle unter Punkt 6. Form und Inhalte der Module im Abschnitt Aufbaucurriculum werden die Angaben zum Modul phy150 Numerische Methoden der Physik in der Spalte Prüfungsleistungen geändert in „Fachpraktische Übung oder 1 Klausur oder 1 mündl. Prüfung“.

23. Die Anlage 37 wird wie folgt neu eingefügt:

Anlage 37

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederdeutsch (Zwei-Fächer-Bachelor)

1. Bachelorgrad

Die Fakultät III – Sprach- und Kulturwissenschaften bietet das Fach Niederdeutsch mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" an.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium

(1) Sprachliche Vorkenntnisse

Es werden keine sprachlichen Vorkenntnisse in Niederdeutsch vorausgesetzt.

(2) Aktive Teilnahme (gemäß § 9 Abs. 5 BPO)

Seminare, Übungen und Kolloquien sind Lehr- und Lernformen, in denen die Studierenden einen wesentlichen Teil der angestrebten Kenntnisse und Fähigkeiten in der dialogisch-diskursiven Auseinandersetzung mit Lehrenden und Studierenden erwerben. Kompetenzaufbau und damit das Erreichen des Ziels der Veranstaltung sind hier nur möglich, wenn die Studierenden regelmäßig und aktiv an der Lehrveranstaltung teilnehmen (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG).

In allen Seminaren, Übungen und Kolloquien der in diesem Studiengang zu studierenden Module ist deshalb die dokumentierte aktive Teilnahme entsprechend § 9 Abs. 5 BPO Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Die jeweils geltenden Kriterien aktiver Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung in Absprache mit den Studierenden von der oder dem Lehrenden festgelegt, transparent dargestellt und schriftlich fixiert; dabei ist der angenommene Arbeitsaufwand darzulegen und in plausiblen Bezug zum gesamten Workload der Lehrveranstaltung bzw. des Moduls zu setzen. Mögliche Formen von Studienleistungen im Rahmen von aktiver Teilnahme sind je nach Veranstaltungsform z. B. Protokolle, die Bearbeitung von Aufgaben, Vorbereitung bzw. Lektüre von Texten, Übernahme von Kurz- und Impulsreferaten, Kurzpräsentationen o. ä. Über die Erfüllung der Kriterien für die aktive Teilnahme entscheidet der oder die Lehrende.

Aktive Teilnahme schließt grundsätzlich die kontinuierliche körperliche Anwesenheit der oder des Studierenden während der Sitzungstermine der Lehrveranstaltung mit ein. Es kann in Lehrveranstaltungen auch vereinbart werden, dass im Rahmen der aktiven Teilnahme keine speziellen Formen von Studienleistungen erbracht werden, sondern dass die aktive Teilnahme der Studierenden in der Beteiligung am Plenumsgespräch und der regelmäßigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung besteht. In diesem Fall gilt mangels anderer nachprüfbarer Kriterien die regelmäßige Anwesenheit als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung.

Ist es dem oder der Studierenden aus wichtigem Grund nicht möglich, bei einem oder mehreren Sitzungsterminen einer Lehrveranstaltung persönlich anwesend zu sein, so ist der wichtige Grund spätestens ab dem vierten Fehltermin je Semester und Lehrveranstaltung gegenüber dem Dozenten oder der Dozentin unverzüglich und in geeigneter Form anzuzeigen und nachzuweisen (z. B. ärztliches Attest o. ä.). Studierende ab dem 5. Fachsemester können als wichtigen Grund auch geltend machen, dass gleichzeitig eine Pflichtveranstaltung stattfindet und sowohl diese als auch die betreffende Veranstaltung im aktuellen Semester besucht werden müssen, um eine unzumutbare Verlängerung des Studiums zu vermeiden. Erstrecken sich die Fehlzeiten aus wichtigem Grund über einen längeren Zeitraum, so ist mit dem oder der Lehrenden ein Arbeitsplan zu vereinbaren, wie trotz der Fehlzeiten das Modulziel erreicht werden kann. Umfassen die Fehlzeiten mehr als die Hälfte der Sitzungstermine in einem Semester, so ist ein solcher Ausgleich in der Regel nicht mehr möglich.

(3) Curriculare Abfolge (gemäß § 9 Abs. 6 BPO neu)

Die Belegung der im Folgenden in der linken Spalte aufgeführten Module im Aufbaucurriculum setzt den erfolgreichen Abschluss des oder der dazu nebenstehend aufgelisteten Moduls/Module voraus.

Modulbezeichnung	Voraussetzung für die Belegung des Moduls ist der erfolgreiche Abschluss von
ndt110	ndt040
ndt210	ndt010
ndt310	ndt020
ndt410	ndt010 und ndt020
ndt520	ndt033

Von Seiten der Lehrenden wird gewährleistet, dass die Bewertung der Prüfungsleistung im vorausgesetzten Modul so rechtzeitig erfolgt, dass die Anmeldung zum darauf aufbauenden Modul entsprechend dieser Regelung möglich ist; andernfalls entfällt die Voraussetzung. In Modulen, die für die Belegung anderer Module vorausgesetzt werden, soll eine Möglichkeit zur Wiederholungsprüfung so rechtzeitig angeboten werden, dass bei Bestehen der Wiederholungsprüfung das aufbauende Modul noch im Folgesemester besucht werden kann.

(4) Qualitätssicherung und Beschwerdemöglichkeit

Bei Problemen im Zusammenhang mit regelmäßiger Anwesenheit, aktiver Teilnahme und curricularer Abfolge, die keinen Verwaltungsakt betreffen, soll zunächst auf der Ebene der Lehrveranstaltung im Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden nach einer Lösung gesucht werden; ist dies nicht möglich, kann sich der oder die Studierende an den oder die Modulverantwortliche(n) und/oder den studentischen Fachschaftrats wenden. Konflikte und Beschwerdefälle, die auf dieser Ebene nicht zu lösen sind, sollen auf Institutsebene vorgebracht werden (Institutsleitung). Ist auch hier keine Lösung möglich, ist die Studienkommission zuständig, die dafür einen ständigen Beschwerdeausschuss bildet, der zur Hälfte mit Studierenden besetzt ist. Die Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme mit den Ansprechpartnern auf Modul-, Instituts- und Fakultätsebene werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

3. Empfehlungen für das Niederdeutschstudium

Die Kenntnis einer Fremdsprache ist für das erfolgreiche Studium dringend empfohlen.

4. Ziele des Studiums

Im Bachelorstudium erwerben die Studierenden Kenntnisse im mündlichen wie schriftlichen Gebrauch der niederdeutschen Sprache sowie Kenntnisse zu den grundlegenden Fragestellungen, Methoden und Theorien des Faches Niederdeutsch. Sie erlernen dabei die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten einschließlich Transfer- und Kritikfähigkeit und die aktive und theoriegeleitete Auseinandersetzung mit exemplarischen Bereichen der Niederdeutschen Philologie, verstanden als Sprach- und Literaturwissenschaft. Ziel des Studiums ist auch die Fähigkeit, das erworbene Wissen anzuwenden oder im Bereich der Schule, in der Erwachsenenbildung und in anderen Institutionen und Berufsfeldern vermitteln zu können. Dabei eignen sich die Studierenden die Grundkenntnisse didaktischer Konzeptionen und ihrer Geschichte ebenso an wie erste Kompetenzen zur Vermittlung von Fachinhalten vor dem Hintergrund der Wahrnehmung unterschiedlicher Lerngruppen.

5. Niederdeutsch als 60-KP-Fach (Basis- und Aufbaucurriculum)

A. Basiscurriculum

(1) Studienumfang

Es werden Basismodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert.

(2) Ziele des Studienabschnitts und Aufbau des Studiums

Die Studierenden erlernen die Grundlagen der Germanistik unter Einschluss des Niederdeutschen in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Fachdidaktik. Die Ausrichtung der Basismodule stellt diese Grundlagen in den Kontext der Kulturwissenschaft, die darüber hinaus kulturgeschichtliche sowie interkulturelle Bestandteile aufweist. Darüber hinaus erwerben die Studierenden grundlegende niederdeutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau A 2 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen (GER).

Es sind folgende Basismodule (BM) als Pflichtmodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ndt010 Sprache und Kultur	Pflicht	1 VL 1 SE 1 TU	10	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur und 1 Klausur oder 1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung
ndt020 Literatur und Kultur	Pflicht	1 VL 1 SE 1 TU	10	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur oder 1 mündliche Prüfung und 1 Portfolio
ndt033 Erwerb und Vermittlung	Pflicht	1 VL (4 LVS) 1 TU (optional)	5	1 Klausur
ndt040 Niederdeutsch I (Sprachpraxis für Anfänger*innen)	Pflicht	1 UE (4 SWS)	5	1 Mündliche Prüfung
Gesamt			30	

- Ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit einer maximal achtseitigen Ausarbeitung.
- Eine Hausarbeit umfasst maximal zehn Seiten.
- Eine Klausur dauert 90 Minuten.
- Eine mündliche Prüfung dauert 25 Minuten.
- Ein Portfolio im Basismodul besteht aus vier Leistungen (Bibliographie, Exzerpt, Kurzexposé, ca. fünfseitige Textanalyse in Form einer kleinen Hausarbeit).
- Die mündliche Prüfung im Modul ndt040 umfasst 15 bis 20 Minuten.

Bei Prüfungsleistungen, die ihrer Natur nach schriftlich zu erbringen sind, ist es ausreichend, wenn sie in digitaler Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden.

B. Aufbaucurriculum

(1) Studienumfang

Es werden Aufbaumodule im Umfang von 30 Kreditpunkten studiert.

(2) Ziele des Studienabschnitts und Aufbau des Studiums

Die Studierenden erwerben vertiefende fachwissenschaftliche Kompetenzen im Bereich der niederdeutschen Sprache und Literatur in historischer und kulturwissenschaftlicher Perspektive sowie Kenntnisse und Kompetenzen hinsichtlich Fragestellungen der niederdeutschen Fachdidaktik im Sekundarbereich. Ferner vertiefen und erweitern die Studierenden ihre produktiven wie rezeptiven niederdeutschen Sprachkenntnisse mit dem Ziel B 2 (produktiv) und C 1 (rezeptiv) (GER).

Es wird empfohlen, das Studium der Aufbaumodule erst zu beginnen, nachdem sämtliche Basismodule bereits abgeschlossen wurden.

Es sind folgende Aufbaumodule zu studieren:

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
ndt110 Niederdeutsch II (Sprachpraxis für Fortgeschrittene)	Pflicht	1 UE (4 SWS)	6	1 Portfolio
ndt210 Niederdeutsche Sprache	Pflicht	1 SE und 1 VL oder 1 SE und 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio
ndt310 Niederdeutsche Literatur	Pflicht	1 SE und 1 VL oder 1 SE und 1 UE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio
ndt410 Ältere niederdeutsche Sprache und Literatur	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio
ndt520 Niederdeutsche sprachlich-literarische Sozialisation (Sekundarstufe)	Pflicht	2 SE	6	1 Hausarbeit oder 1 Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Moderation mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Klausur oder 1 Portfolio
Gesamt			30	

- Mindestens eine der insgesamt vier Prüfungen in den Modulen ndt210, ndt310, ndt410 und ndt520 muss eine Hausarbeit sein.
- Eine Hausarbeit umfasst 12 bis 15 Seiten.
- Ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit maximal zehneitiger Ausarbeitung.
- Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam. Die schriftliche Ausarbeitung der Moderation umfasst maximal 10 Seiten.
- Eine Klausur dauert 90 Min.
- Ein Portfolio enthält zwei bis sechs Leistungen (z. B. Protokoll, Abstract, Lexikonartikel, Rezension, Bibliographie, Übungsaufgaben, Forschungsauftrag, Kurzreferat, mündlicher Test). Ein Forschungsauftrag umfasst kleinere empirische Erhebungen wie z. B. Umfragen oder Tonaufnahmen mit schriftlicher Dokumentation, die auch in Gruppen durchgeführt werden können. Ebenso kann ein Forschungsauftrag kleine Rechercheaufgaben zu aktuellen Forschungsthemen umfassen.

Bei Prüfungsleistungen, die ihrer Natur nach schriftlich zu erbringen sind, ist es ausreichend, wenn sie in digitaler Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden.

Die Seminare im Modul ndt410 bestehen aus einem Grundlagenseminar und einem Vertiefungsseminar. Das Vertiefungsseminar wird nach dem Grundlagenseminar studiert. Im Grundlagenseminar kann aufgrund von Bonusleistungen gemäß § 11 Abs. 15 (BPO) eine Notenverbesserung von 0,7 (bzw. 0,6) erworben werden, die auf die Note der bestandenen Prüfungsleistung im Vertiefungsseminar angerechnet wird. Der/die Studierende muss dazu vier von sechs angebotenen Kurztests bestehen sowie zwei von drei Übersetzungsübungen zur Bewertung einreichen und bestehen.

6. Bachelorarbeitsmodul in Niederdeutsch

Die Bachelorarbeit kann in hochdeutscher oder in niederdeutscher Sprache abgefasst werden. Studierende, die ihre Bachelorarbeit im Fach Niederdeutsch schreiben möchten, müssen die vier Basismodule und mindestens drei Aufbaumodule im Fach Niederdeutsch abgeschlossen haben.

Abschnitt II

1. Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.

2. Übergangsbestimmungen und Hinweise

(1) Anlage 3 a

Professionalisierungsbereich und besondere Bestimmungen für Praxismodule für Studierende mit außerschulischem Berufsziel

Hinweis: Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 3 a erfolgreich absolvierte Module, die Bestandteil der Anlage 3 a i.d.F. vom 01.08.2022 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Anlage 3 b

Professionalisierungsbereich für Studierende mit Berufsziel Lehramt

Hinweis: Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 3 b erfolgreich absolvierte Module, die Bestandteil der Anlage 3 b i.d.F. vom 01.08.2022 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

(3) Anlage 5 a

Biologie (Fach-Bachelor)

- a) Abweichend von Ziff. 1. gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie geltenden Regelungen der fachspezifischen Anlage 5 a bis längstens zum Sommersemester 2025. Nach dem Sommersemester 2025 werden die Module bio220 und bio256 in die neuen Module bio223, bio224 und bio245 überführt.
- b) Hinweis: Erfolgreich abgeschlossene Akzentsetzungsmodule bio395, bio396, bio416 und bio460 behalten Ihre Gültigkeit.

(4) Anlage 5 b

Biologie (Zwei-Fächer-Bachelor)

- a) Abweichend von Ziff. 1. gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie geltenden Regelung der fachspezifischen Anlage 5 b bis längstens zum Sommersemester 2025. Nach dem Sommersemester 2025 gelten folgende Maßgaben:
 - bio220 und bio245 werden in die neuen Module bio223, bio224 und bio225 überführt;
 - für die Berufsziele Lehramt Gymnasium sowie Haupt- und Realschule werden bio239 in bio218 und bio236 in bio225 überführt;
 - für das Studium von Biologie als 30 KP-Fach werden die Module bio233 und bio236 in das Modul bio225 Grundlagen der Biochemie, Zellbiologie und Genetik überführt.
- b) Hinweis: Erfolgreich abgeschlossene Akzentsetzungsmodule bio395, bio396, bio416 und bio460 behalten Ihre Gültigkeit.

(5) Anlage 11 a

Informatik (Fach-Bachelor)

Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2020/21 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen der fachspezifischen Anlage 11 a in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I, Punkte 6.2.-6.13. bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2025.

Hinweis: Bereits vor Inkrafttreten der Änderung der Anlage 11 a erfolgreich absolvierte Module, die Bestandteil der Anlage 11 a i.d.F. vom 01.08.2022 oder früher waren, behalten ihre Gültigkeit.

(6) Anlage 11 b

Informatik (Zwei-Fächer-Bachelor)

Hinweis: Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 gilt, dass bereits absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(7) Anlage 14 a

Materielle Kultur: Textil (Zwei-Fächer-Bachelor)

- a) Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen der fachspezifischen Anlage 14 a bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2026. Das Modul mkt291 kann darüber hinaus von Studierenden, die ein oder drei Aufbaumodule im Umfang von jeweils 9 KP absolviert haben, bis einschließlich Sommersemester 2029 absolviert werden.
- b) Hinweis: Nach bisherigen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit. Es gelten folgende Überführungsregelungen: Das Modul mkt295 wird in das Modul mkt294 überführt.

(8) Anlage 16

Musik (Zwei-Fächer-Bachelor)

- a) Abweichend von Ziff.1. gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen der fachspezifischen Anlage 16 in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I mit Ausnahme des Punktes 11.1. (Prüfungsleistung im Modul mus011) bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2026.
- b) Hinweis: Nach bisherigen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module behalten ihre Gültigkeit.

(9) Anlage 20 a

Physik (Fach-Bachelor)

Abweichend von Ziff. 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2022/23 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen der fachspezifischen Anlage 20 a (Amtliche Mitteilung 061/18 berichtigt in Amtlicher Mitteilung 09/19) in der Fassung der Änderungen gem. Abschnitt I, Punkt 26 bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2026 nach folgenden Maßgaben:

- a) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (siehe Punkt b) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
- b) Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis zum Ende des Sommersemesters 2026 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
- c) Nach erfolgter Anmeldung (lit. a. und b.) können Prüfungsleistungen bis längstens zum Wintersemester 2026/27 (Prüfungsende) erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.

(10) Anlage 26 b

Wirtschaftswissenschaften (Zwei-Fächer-Bachelor)

Abweichend von Ziff. 1 gilt für den Schwerpunkt Management und Ökonomie im Studiengang Zwei-Fächer-Bachelor Wirtschaftswissenschaften gem. fachspezifischer Anlage 26 b:

Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 studieren auf Antrag nach den bisher für sie jeweils geltenden Regelungen bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2026.

(11) Anlage 27

Betriebswirtschaftslehre mit juristischem Schwerpunkt (Fach-Bachelor)

Hinweis: Bereits vor Inkrafttreten der Änderungsordnung nach bisherigen Regelungen erfolgreich absolvierte Module behalten Ihre Gültigkeit. Für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24, die das Modul wir530 bereits erfolgreich absolviert haben, ist die Belegung der Module wir340 und wir535 daher ausgeschlossen.

(12) Anlage 29

Wirtschaftsinformatik (Fach-Bachelor)

Hinweis: Für Studierende mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2023/24 gilt, dass bereits erfolgreich absolvierte Module ihre Gültigkeit behalten.

(13) Anlage 32

Engineering Physics (Fach-Bachelor)

Abweichend von Ziff. 1. treten die Änderungen der fachspezifischen Anlage 32 Fach-Bachelor Engineering Physics nach Genehmigungen durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie das Präsidium der Hochschule Emden/Leer und Bekanntmachungen in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sowie dem Verkündungsblatt der Hochschule Emden/Leer zum Wintersemester 2023/24 in Kraft.

(14) Als Studienbeginn gilt der Zeitpunkt der Immatrikulation in den jeweiligen Fach- oder Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Nach Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer bisheriger Regelungen gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.

(15) Auf Antrag der*des jeweiligen Studierenden gelten für diese*n die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.